

**Inhalt****1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)**

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen
- 1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.4 Prüftätigkeit
- 1.5 Einzelthemen
- 1.6 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.7 Berichtswesen

**2 Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)**

- 2.1 Rundfunk
  - 2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern
  - 2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen
- 2.2 Telemedien
  - 2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien
  - 2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM
- 2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

**Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 28. Mal über die Kontrolle von Angeboten in Rundfunk und Telemedien sowie Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2008.**

## **1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)**

### **• Konstituierung und personelle Besetzung**

In der Sitzung der KJM am 01.04.2008 hat sich die KJM für ihre zweite Amtszeit ordnungsgemäß konstituiert. Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), wurde erneut zum Vorsitzenden der KJM gewählt. Herr Manfred Helmes, Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK), Ludwigshafen, übernahm den stellvertretenden Vorsitz der KJM (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

Mit Beginn der 2. Amtsperiode ist Herr Sebastian Gutknecht, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., Köln, neuer Stellvertreter von Herrn Folker Hönge, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Herr Dr. Udo Helmbrecht, Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in Bonn, ist Stellvertreter von Herrn Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung ebenfalls in Bonn. Herr Jürgen Hilse, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK, und Herr Michael Schneider, Bocatel, sind aus der KJM ausgeschieden.

Nach der durch den DLM- Vorsitzenden, Thomas Langheinrich, geleiteten Wahl führten die Sitzungsteilnehmer einen Informationsaustausch zwischen der KJM und der DLM zu aktuellen Jugendschutzfragen. Herr Langheinrich thematisierte die Bekanntheit und Akzeptanz der KJM. Herr Prof. Ring betonte, dass in der öffentlichen Diskussion auch klargemacht werden müsse, dass das deutsche Jugendschutzsystem das strengste im internationalen Vergleich sei.

- **Sitzungen**

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) setzte sich im Berichtszeitraum in fünf Sitzungen mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

### **1.1 Organisations- und Verfahrensfragen**

Die KJM- Mitglieder beschlossen in ihrer Sitzung am 01.04.2008, dass die Geschäftsordnung der KJM vom 25.11.2003, geändert am 19. Juli / 12. September / 28. November 2006, weiter gilt.

- **Verfahrensablauf bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien**

Am 17.03.2008 fand in München ein Treffen der AG Verfahren unter Federführung der KJM-Stabsstelle statt, in dem sich die AG mit verschiedenen inhaltlichen Fragen der Landesmedienanstalten befasste, die aktuell im Rahmen der KJM-Prüfverfahren aufgetreten sind. Weiteres Thema war die Neugestaltung der Rundbriefe der AG. Das Treffen galt auch der Vorbereitung des Handbuches zu den Prüfverfahren der KJM, das Fragen und Antworten zu allen Verfahrensabschnitten klären soll.

Wie bei dem ersten Workshop „Umsetzung von KJM-Entscheidungen durch die Landesmedienanstalten“ am 09.01.2008 vereinbart, führte die KJM-Stabsstelle am 28.07.2008 bereits einen zweiten Workshop durch. Dieser richtete sich erneut an alle Jugendschutzreferenten, Justiziere und weitere mit der Umsetzung der KJM-Entscheidungen betrauten Mitarbeiter der Landesmedienanstalten. Hier wurde zum einen das Handbuch zu den Prüfverfahren der KJM, das in der Zwischenzeit unter der Redaktion einer Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle erstellt wurde, vorgestellt. Zum anderen wurden die Themenbereiche Anhörung des Anbieters, Überwachung von Telemedienangeboten im Zuge des Ordnungswidrigkeitenverfahrens und Verantwortlichkeiten der Anbieter in Impulsreferaten aufbereitet und anschließend in einem Erfahrungsaustausch diskutiert.

- **Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in Telemedien**

Zunehmend werden in den KJM-Prüfverfahren auch inhaltlich komplexere Angebote wie Suizidforen, Anorexieforen, Selbstverletzungsseiten, rechtsgerichtete Seiten, Angebote aus

dem Bereich Online-Spiele u.v.m. relevant. Dies bringt neue Anforderungen für die KJM und ihre Prüfer mit sich und macht eine Auseinandersetzung und Überarbeitung der „Kriterien für die Aufsicht in Rundfunk und in den Telemedien“ erforderlich. Vor diesem Hintergrund trafen sich Vertreter der KJM-Stabsstelle, von jugendschutz.net und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) am 30.01.2008 in München zu einem Workshop mit dem Schwerpunkt „Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in Telemedien“, um sich anhand konkreter Beispiele aus der Praxis über die Bewertungskriterien auszutauschen. Die Teilnehmer prüften gemeinsam exemplarische Prüffälle aus den verschiedenen Problembereichen und setzen sich somit intensiv mit den verschiedenen Ausprägungen der Entwicklungsbeeinträchtigung im Internet auseinander. Dabei wurden konkrete Vorschläge für die Weiterentwicklung der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ erarbeitet und an die AG Kriterien der KJM zur Überarbeitung des Kriterienkatalogs weitergegeben.

- **Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter**

Am 07.05.2008 fand in München ein Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter unter der Federführung der KJM-Stabsstelle statt: Neben dem allgemeinen Informationsaustausch und der Klärung der in den Präsenzprüfungen auftretenden Fragestellungen diente der Termin vor allem der Vorbereitung des Prüfer-Workshops am 9. und 10.07.2008.

- **Prüfer-Workshop**

Ebenfalls in Zusammenhang mit der Überarbeitung der Bewertungskriterien für die Aufsicht fand am 09. und 10.07.2008 in der BLM ein Prüfer-Workshop statt. Ziel des Workshops war es, anhand von praktischen Fallbeispielen die Anwendung der Kriterien für die Aufsicht in Rundfunk und in den Telemedien der KJM zu diskutieren und Ergänzungen und Änderungen des Kriterienpapiers zu thematisieren. Am zweiten Tag wurde die Studie „Gewalt im Web 2.0“ durch Frau Prof. Grimm, Dekanin der Hochschule für Medien Stuttgart, vorgestellt sowie das Problemfeld „Deutscher Rap“ in Vorträgen von Frau Petra Meier, BPjM, und Frau Sabine Seifert, Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), behandelt. Der Workshop fand großen Anklang und die Ergebnisse der Diskussion wurden in der kurz darauf tagenden AG Kriterien aufgegriffen.

- **Koordination zwischen KJM und BPjM**

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben im Berichtszeitraum den in § 17 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) aufgeführten regelmäßigen Informationsaustausch fortgesetzt. So fanden zwei Arbeitstreffen, an denen Vertreter von BPjM, jugendschutz.net und der KJM-Stabsstelle teilnahmen, statt. Am 04.03.2008 berieten sich die Teilnehmer über die Vorgehensweise bei der Empfehlung von Indizierungsanträgen durch die KJM. Bei einem zweiten Treffen am 10.04.2008 in Bonn stand das Verfahren bezüglich der Stellungnahmen der KJM zu Indizierungsanträgen der BPjM gem. § 21 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) im Mittelpunkt. Darüber hinaus wurden inhaltliche Einzelfragen diskutiert.

## 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen

- **Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Die KJM hat zur Thematik der geschlossenen Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) Eckwerte und ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen und Anbietern entsprechende Konzepte. Aufgrund der hohen Anforderungen und der eingehenden Prüfung der Konzepte durch die KJM hat sich die Positivbewertung dabei inzwischen zu einem Gütesiegel entwickelt. Eine Vielzahl von Interessenten wendet sich kontinuierlich an die KJM, um das Verfahren in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind die Eckwerte der KJM in der Internetbranche inzwischen an den einschlägigen Stellen bekannt. Entsprechende AV-Systeme etablieren sich zunehmend in Deutschland. Dies hat spürbare Effekte für den Jugendschutz: Die frei zugängliche Verbreitung von deutschen Pornografieseiten ist deutlich zurückgegangen, und auch in anderen Bereichen jugendgefährdender Inhalte wird zunehmend auf geschlossene Benutzergruppen mit dem hohen Schutzniveau der KJM gesetzt. Zudem sind die Eckwerte der KJM durch mehrere Gerichtsurteile bestätigt worden, zuletzt durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18.10. 2007.

Im Berichtszeitraum hat die KJM drei neue Konzepte zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv bewertet. Darunter waren wiederum zwei Konzepte für den Einsatz im Bereich Online-Lotterien (s.u.) Hintergrund hierfür ist der „Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland“ (GlüStV), der zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist und für

Online-Lotto geschlossene Benutzergruppen gemäß den Anforderungen der KJM vorschreibt. Unter dieser Voraussetzung ist Online-Lotto für einen Übergangszeitraum von einem Jahr im Internet erlaubt. Außerdem bewertete die KJM ein weiteres Modul positiv (s.u.).

- **Konzept „AVS InJuVerS“ der insic GmbH:**

Das Konzept „AVS InJuVerS“ der insic GmbH soll insbesondere bei staatlichen Lottogesellschaften und gewerblichen Spielvermittlern eingesetzt werden und sieht die Identifizierung der Internetnutzer über das Post-Ident-Verfahren oder über das Verfahren „Schufa Ident-Check mit Q-Bit“ vor. Nach der Anmeldung auf einer Registrierungsseite findet bei jedem Nutzungsvorgang im Internet sowie bei jeder Transaktion, z.B. einer Bezahlung oder Spielschein-Abgabe, eine Authentifizierung des Kunden statt. Bei der Authentifizierung kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz: Mobilfunkgerät, PC oder Set-Top-Box. Das insic-AVS ist gleichzeitig ein Bezahl-System bzw. steuert angeschlossene Bezahlssysteme, so dass mit den Zugangsdaten in angeschlossenen Shops und Diensten (Lotto) bezahlt werden kann. Dabei besteht ein Kostenrisiko von mehreren 1000 Euro, die von unberechtigten Personen vom hinterlegten Konto des berechtigten Nutzers abgebucht werden können (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

- **Konzept „insic ident“ (Modul) der insic GmbH:**

Beim Verfahren „insic ident“ handelt es sich um ein Modul für die Identifizierung. Die Identifizierung sowie eine Volljährigkeitsprüfung sind in drei Schritten vorgesehen: Nach der Registrierung werden die Daten und die Volljährigkeit des Nutzers mit Hilfe des Verfahrens „Ident-Check mit Q-Bit“ der Schufa überprüft. Als letzter und wesentlicher Schritt ist die Überprüfung der Identität und Volljährigkeit des Nutzers im Rahmen einer Face-to-Face-Kontrolle unter Einbeziehung von amtlichen Ausweisdaten an einer Verkaufsstelle mit persönlicher Aushändigung eines Aktivierungscodes vorgesehen (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

- **Konzept „SIZCHIP AVS“ (Modul) des Informatikzentrums der Sparkassenorganisation GmbH (SIZ):**

SIZ stellt seine Software-Plattform „SIZCHIP AVS“ als Modul bzw. Baustein AVS-Betreibern oder Inhalteanbietern zur Verfügung. SIZ liefert die Altersinformationen aus der geprüften ZKA-Chipkarte und ermöglicht ihnen damit, sichere Altersprüfungen vorzunehmen. Dabei wird das auf der Debit-Chipkarte (unter anderem ec-Karte) des Nutzers gespeicherte Jugendschutzmerkmal ausgewertet und

der Zugang zu Inhalten in der geschlossenen Benutzergruppe des Anbieters nur dann freigegeben, wenn der Nutzer volljährig ist (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

Vor dem Hintergrund des Glücksspiel-Staatsvertrags stellte die Thematik der geschlossenen Benutzergruppen für Online-Lotto noch immer einen Schwerpunkt für die Arbeit der KJM im Berichtszeitraum dar. Die KJM erhielt weiterhin eine Vielzahl von Anfragen verschiedener, sowohl staatlicher als auch gewerblicher Lotterie-Anbieter, die an die AG Telemedien bzw. das Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net zur Prüfung weitergeleitet wurden. Bislang konnte die KJM jedoch nur die Konzepte von Lotto Hamburg, Lotto Bayern und der insic GmbH („AVSInJuVerS“ und Modul „insic ident“) positiv bewerten (s.o.). Insgesamt sind bei verschiedenen Lotterie-Betreibern Bestrebungen festzustellen, unzureichende Ansätze - wie Benutzername-Passwort-Lösungen - der KJM zur Prüfung vorzulegen bzw. diese als von der KJM akzeptierte Lösungen darzustellen. Auch die Umsetzung von Konzepten in der Praxis seitens der Lotterie-Anbieter wirft nach Auskunft der Glücksspielaufsicht in einigen Fällen Fragen auf.

Zur Abstimmung der Verfahren und zur Klärung von Grundsatzfragen gab es im Berichtszeitraum in der BLM drei weitere Gespräche mit der Glücksspielaufsicht. So fand unter anderem Ende Juli 2008 ein Gespräch mit der bayerischen Glücksspielaufsicht, der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Mittelfranken statt. Darin wurde auch über die Umsetzung der von der KJM positiv bewerteten Systeme in der Praxis gesprochen. Dabei wurde festgehalten, dass für die Überprüfung der Umsetzung der Systeme in der Praxis die Glücksspielaufsicht zuständig ist, da Verstöße gegen den GlüStV hier als vorrangig anzusehen sind.

Insgesamt befasste sich die AG Telemedien im ersten Halbjahr 2008 in vier Arbeitssitzungen mit verschiedenen Ansätzen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen und führte dabei drei Gespräche mit den verantwortlichen Unternehmen über deren Konzepte.

Zur besseren Bewältigung und Beschleunigung der Arbeitsabläufe beschloss die KJM im Berichtszeitraum eine neue Aufgabenteilung zwischen der AG Telemedien und dem Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net: Für die Prüfung technischer Aspekte bei Konzepten für geschlossene Benutzergruppen, technische Mittel oder übergreifende Jugendschutzkonzepte ist nun das Prüflabor zuständig, während die AG Telemedien sich insbesondere mit Grundsatzfragen und neuen Verfahren befasst.

Mit Stand April 2008 hat die KJM inzwischen 24 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet (s. Übersicht, Anlage 2). Hinzu kommen zwei übergreifende Jugendschutzkonzepte für Rundfunk und Telemedien (s. hierzu Punkt „Übergreifende Jugendschutzkonzepte“). Damit liegen jetzt zahlreiche Beispiele für gesetzeskonforme und gleichzeitig praktikable Lösungen vor. Auf dieser Basis, insbesondere mit den verschiedenen Bausteinen für die Identifizierung und Authentifizierung, haben Anbieter die Möglichkeit, in Eigenverantwortung die von der KJM positiv bewerteten Module im Baukastenprinzip in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen und zu gesetzeskonformen Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren. Eine gesonderte Prüfung und Bewertung durch die KJM ist bei diesem Vorgehen nicht mehr erforderlich.

- **Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV**

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien hat der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) eingeführt. Jugendschutzprogramme basieren in der Regel auf Filtersystemen, die über Sperrlisten oder automatische Klassifizierungsverfahren problematische Inhalte blockieren. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und sie müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen. Zudem brauchen Jugendschutzprogramme eine Anerkennung der KJM. Die KJM hat in den letzten Jahren Eckwerte entwickelt, die die gesetzlichen Vorgaben für Jugendschutzprogramme konkretisieren, sie hat Voraussetzungen für die Zulassung von Modellversuchen erarbeitet und Meilensteine für deren Verlauf konzipiert.

Eine Anerkennung für ein Jugendschutzprogramm konnte die KJM weiterhin nicht erteilen, da keines der vorgelegten Programme die Voraussetzungen erfüllt. Ein dritter Filtertest im Prüflabor bei jugendschutz.net bestätigte dies im Berichtszeitraum erneut. Der dritte Test von Jugendschutzfiltern für das Internet zeigte nach wie vor erhebliche Defizite auf. Die Auswertung der genauen Ergebnisse konnte jedoch im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen werden.

Von den drei potenziellen Jugendschutzprogrammen, die die KJM bisher zum Modellversuch zugelassen hat, wird derzeit noch einer fortgeführt: Der Modellversuch mit „jugendschutzprogramm.de“ (s.u.).



## **ICRAdeutschland**

Der Modellversuch mit „ICRAdeutschland“ des ICRA-Konsortiums und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), bei dem die Seitenbetreiber ihre Inhalte selbst klassifizieren (Stichwort „Labeling“), ist ausgelaufen, ohne dass eine Anerkennung der KJM erfolgt ist. KJM, ICRA-Konsortium und FSM hatten aber - Ende des Jahres 2006 - vereinbart, „ICRAdeutschland“ als Modul für Jugendschutzprogramme gemeinsam weiter zu entwickeln. Grundsätzlich favorisiert die KJM einen Aufbau von Jugendschutzprogrammen, bei dem verschiedene Module, u.a. schwarze und weiße Listen sowie eine Schnittstelle für die Anbieter zur Selbstklassifizierung ihrer Inhalte, fest integriert sind. ICRA soll dabei die Selbstklassifizierungsschnittstelle abdecken. Im Jahr 2007 hatte die KJM deshalb in diesem Rahmen eine engere Zusammenarbeit von AG Telemedien, Vertretern des ICRA-Konsortiums und der FSM befürwortet, um die Erarbeitung einer Gesamtlösung in diesem Bereich gezielter voranzutreiben. Vier gemeinsame Arbeitstreffen von ICRA-Konsortium, FSM und AG Telemedien hatten daraufhin bereits im Jahr 2007 stattgefunden.

Die Beratungen wurden im Jahr 2008 fortgesetzt: Ein Arbeitsgespräch von ICRA-Konsortium, FSM und AG Telemedien bzw. AG Labeling der KJM fand im Februar sowie ein weiteres Treffen, an dem auch Jus Prog e.V. teilnahm, im Juli statt. Schwerpunkt dieser beiden Arbeitstreffen war die Handhabung des altersdifferenzierten Labelings in der Praxis. Ziel der Treffen war, gemeinsam typische ICRA-Deskriptoren für die wichtigsten jugendschutzrelevanten Bereiche zusammen zu stellen und festzulegen und den Altersgruppen des JMStV zuzuordnen. Dies ist wichtig, da bisher bei „ICRAdeutschland“ nicht immer nachvollziehbar ist, welche Darstellungen unter welche ICRA-Labels fallen und mit welcher Begründung sie welchen Altersgruppen zugeordnet werden.

In den genannten Arbeitstreffen gingen die Teilnehmer gemeinsam die vorhandenen ICRA-Deskriptoren Schritt für Schritt durch und bemühten sich um eine gemeinsame Erarbeitung und Festlegung eines Rasters, bei dem die ICRA-Deskriptoren bestimmten Altersgruppen zugeordnet werden (z.B. Deskriptor „Verhüllte und angedeutete sexuelle Handlungen“ = „entwicklungsbeeinträchtigend für unter 14-Jährige“ oder Deskriptor „Blut und Verstümmelung von Menschen“ = entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige“). Die AG Labeling erklärte sich hier - vor dem Hintergrund des gemeinsamen Interesses an einer Weiterentwicklung von „ICRAdeutschland“ als Modul für ein Jugendschutzprogramm - bereit, sich auf den Ansatz von ICRA, Internetseiten mittels vorgegebener Deskriptoren zu beschreiben, einzulassen, auch wenn dieser dem deutschen Jugendschutzsystem grundsätzlich nicht entspricht. Allerdings ist es aufgrund grundsätzlicher Differenzen zwischen FSM, ICRA-Konsortium und der AG Labeling bisher nicht gelungen, eine

einvernehmliche Zuordnung der vorhandenen ICRA-Deskriptoren zu Altersstufen vorzunehmen. Die Entwicklung von „ICRA“ als Modul für ein Jugendschutzprogramm stagniert somit derzeit.

### **Jugendschutzprogramm.de**

Auf Antrag von Jus Prog e.V. hat die KJM im Berichtszeitraum den Modellversuch mit der Sperrliste „jugendschutzprogramm.de“ erneut verlängert. Der Modellversuch ist nun bis zum 31.03.2009, mit einer Laufzeit von insgesamt vier Jahren, vorgesehen. KJM und jugendschutz.net machten Jus Prog e.V. zudem das Angebot, zur altersdifferenzierten Weiterentwicklung der Sperrliste „jugendschutzprogramm.de“ die Daten aus den bisherigen Filtertests von jugendschutz.net zur Verfügung zu stellen. In diesem Kontext fasste die KJM im Berichtszeitraum den Beschluss, diese wertvollen Daten grundsätzlich weiter zu geben, um auf diesem Weg die Entwicklung von Filterprogrammen weiter voranzutreiben und zu unterstützen. Dies gilt allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur für Unternehmen oder Einrichtungen, deren Programme von der KJM gemäß § 11 Abs. 6 JMStV zum Modellversuch zugelassen wurden.

Nach wie vor stehen seitens Jus Prog e.V. noch zwei wichtige Meilensteine im Rahmen von Modellversuchen - der technische Funktionstest und der Labortest zur Nutzbarkeit der verwendeten Software durch typische Anwender („Usability Lab“) - aus.

- **Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich um technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann. Technische Mittel eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen.

Um Rat suchenden Anbietern auch hier Rechts- und Planungssicherheit zu geben und den genannten Jugendschutzmaßnahmen zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, bietet die KJM auch für technische Mittel das Verfahren der Positivbewertung an. Nachdem dieses Verfahren in der Vergangenheit überwiegend von Vertretern der

Tabakindustrie in Anspruch genommen worden war, erhielt die KJM im Berichtszeitraum erstmals eine Anfrage eines Unternehmens für den Bereich Online-Gewinnspiele. So plante die First1 Networks GmbH aus Berlin ein kostenpflichtiges Online-Wissensspiel mit Gewinnmöglichkeiten und legte ein erstes Jugendschutzkonzept dazu vor. Neben der Prüfung des Konzepts in der AG Telemedien fanden im Berichtszeitraum hierzu auch verschiedene Gespräche in der BLM statt. Als Ergebnis der Gespräche legte die First 1 Networks GmbH ein ergänztes Konzept vor, das den Ausschluss von Minderjährigen an der Teilnahme am genannten Online-Spiel mittels eines Persocheck-Verfahrens unter Einbeziehung der Mobilfunknummer und der Kontodaten vorsieht. Die KJM kam daraufhin zu dem Ergebnis, dass diese technische Jugendschutzmaßnahme der First1 Networks GmbH für das Online-Wissensspiel „first1.de“ den gesetzlichen Anforderungen an ein technisches Mittel, bei entsprechender Umsetzung in der Praxis, entspricht (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

Diese erste Positivbewertung einer technischen Zugangsbarriere für ein Online-Gewinnspiel war besonders vor dem Hintergrund der generellen Entwicklungen bei Gewinnspielen, sowohl im Internet als auch im Rundfunk, im Berichtszeitraum interessant (vgl. hierzu Kapitel 1.5 Einzelthemen: Spiele).

- **Übergreifende Jugendschutzkonzepte**

Neben Konzepten nur für geschlossene Benutzergruppen oder nur für technische Mittel legen verschiedene Anbieter der KJM inzwischen auch übergreifende Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus - häufig für konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen - zur Bewertung vor. Diese Konzepte sehen je nach Jugendschutzproblematik abgestufte technische Schutzmaßnahmen vor und berücksichtigen dabei Rundfunk- und Telemedien-Inhalte in einem. Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen, insbesondere in konvergenten Medienangeboten, voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen. Denn auch hier sieht der JMStV kein Anerkennungsverfahren vor.

Im ersten Halbjahr 2008 legte erneut ein großer Telekommunikationsanbieter ein übergreifendes Jugendschutz-Gesamtkonzept vor. Dieses befindet sich derzeit noch in der Prüfung. Nachdem sich das Prüflabor zur Klärung technischer Details mit dem Konzept befasst hatte, was auch eine bilaterale Kommunikation mit Vertretern des betreffenden

Unternehmens beinhalten, wurde es anschließend aufgrund einiger verbleibender Grundsatzfragen an die AG Telemedien weitergegeben.

### **1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV**

Im Berichtszeitraum hat zwischen der KJM und den beiden Selbstkontrollenrichtungen Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) ein kontinuierlicher Informationsaustausch stattgefunden.

- **Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)**

Die KJM stand zu mehreren jugendschutzrechtlichen Fragestellungen im kontinuierlichen Dialog mit der FSF. Am 23.01.2008 fand ein Arbeitsgespräch der AG FSF zwischen Vertretern der KJM und der FSF statt, in dem aktuelle Problemfelder aus der Aufsichtspraxis und Beurteilungskriterien besprochen wurden. Eine Fortführung dieses Austausches ist im Herbst in Berlin vorgesehen.

In ihrer Sitzung am 01.04.2008 hat die KJM bezüglich der Klage der FSF gegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) wegen der Verlängerung der Anerkennung der FSF eine Änderung des Verlängerungsbescheids beschlossen.

Ferner hat die KJM der FSF Ende Mai 2008 eine Liste aller sendezeitbeschränkten Angebote übermittelt. Für die Ausstrahlung von entwicklungsbeeinträchtigenden Sendungen sieht der JMStV in § 5 Abs. 4 JMStV bestimmte Sendezeitgrenzen vor. Stellt die KJM einen Verstoß fest, kann sie zudem eine Sendezeitbeschränkung (SZB) für die entsprechende Sendung aussprechen. Die von der KJM erstellte Liste der SZB soll den TV-Anbietern Hilfestellung bei der Programmplanung geben und dient so der Vorbeugung von Verstößen. Die Liste der sendezeitbeschränkten Angebote enthält der Vollständigkeit halber neben den von der KJM geprüften Angeboten auch über 150 sendezeitbeschränkte Angebote, die zuvor nach Rundfunkstaatsvertrag (RStV) geprüft wurden. Die Auflistung soll in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Die FSF begrüßte die Kooperation der KJM.

- **Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)**

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) gewann im Berichtszeitraum einige neue Mitglieder dazu. Insgesamt ist die Mitgliederzahl bei der FSM

von sieben ordentlichen Mitgliedern bei Antragsstellung auf inzwischen 35 ordentliche Mitglieder angestiegen.

Das Thema Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet stellte im Berichtszeitraum einen Schwerpunkt der Zusammenarbeit von KJM und FSM dar. So hatten KJM, FSM und Mobilfunkanbieter in einem Gespräch im Juli 2007 ihre Bereitschaft erklärt, sich weiter über Lösungsansätze für den Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet, insbesondere über technische Jugendschutzmaßnahmen, auszutauschen und diese ein Stück weit gemeinsam zu entwickeln. Es wurde vereinbart, dass KJM und FSM hierzu einen gemeinsamen Technik-Workshop, unter Beteiligung von Vertretern der Mobilfunkanbieter und der Endgeräte-Industrie, durchführen, bei dem eruiert werden sollte, was derzeit technisch machbar und zumutbar ist. Im März 2008 fand hierzu ein Vorbereitungstreffen von KJM-Stabsstelle, AG Telemedien und der FSM statt, bei dem u.a. der Arbeitstitel des gemeinsamen Workshops - „Technischer Jugendschutz im Mobilfunk/ mobilen Internet: Austausch über best practice Beispiele“ - festgelegt und als Termin für den Workshop der Juli 2008 anvisiert wurde. Am 31.07.2008 hat in Berlin der vereinbarte gemeinsame Workshop stattgefunden.

#### **1.4 Prüftätigkeit**

Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2008 war die KJM mit ca. 380 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im erfassten Zeitraum 2008 elf Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. Zwei Präsenzprüfungen fanden in der BLM statt.

- **Aufsichtsfälle Rundfunk**

##### **Allgemein**

Im Berichtszeitraum war die KJM mit 81 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden 56 Fälle abschließend bewertet. Bei 25 Fällen liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelt sich hierbei um sieben Spielfilme, zwei Trailer, fünf Dokumentationen, vier Folgen eines Casting-Formats, einen Magazinbeitrag, drei Musikvideoclips, zwei Folgen einer Stunt-Show und eine Folge einer Serie.

Weitere 25 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, wovon bei 19 Fällen rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen wurden. Es handelt es sich dabei um vier Werbespots, ein Magazin und zwei Magazinbeiträge, drei Dokumentationen, eine Talkshow, zwei Comedysendungen, zwei Folgen einer Serie, jeweils ein Reality- bzw. Zeichentrickformat, einen Trailer und eine Folge eines Casting-Formats. Neben diesen Fällen befinden sich noch weitere rund 50 Fälle im Prüfverfahren der KJM.

### **RTL-Format „Deutschland sucht den Superstar“**

Im Berichtszeitraum hat sich die KJM wie bereits im Vorjahr mit dem Format „Deutschland sucht den Superstar“, das seit Januar 2008 in der fünften Staffel von dem Sender RTL ausgestrahlt wurde, befasst. Nach Ansicht der KJM war eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren aufgrund des herabwertenden Verhaltens der Jury sowie der redaktionellen Gestaltung der Casting-Auftritte durch RTL, die die Kandidaten gezielt lächerlich machten und damit dem Spott eines Millionenpublikums aussetzten, nicht auszuschließen. In der KJM-Sitzung am 08.07.2008 in München beschlossen die Mitglieder der KJM hinsichtlich der Folgen 1-4 im Tagesprogramm Beanstandungen und ein Bußgeld in Höhe von 25.000 Euro pro Sendung zu verhängen. Da RTL in seiner umfassenden Stellungnahme zu den eingeleiteten Prüfverfahren Einsicht gezeigt und sich verpflichtet hat, die Casting-Sendungen der nächsten Staffel von „Deutschland sucht den Superstar“ der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorzulegen, werden die Folgen 5 und 6 im Tagesprogramm sowie die Folge 1 im Abendprogramm zwar beanstandet, das Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde hier jedoch eingestellt. Bei den übrigen Ausstrahlungen im Hauptabendprogramm wurden keine Verstöße festgestellt (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

## • **Aufsichtsfälle Telemedien**

### **Allgemein**

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt über 100 Fällen aus den Telemedien befasst. 57 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. Bei knapp 25 Angeboten wurde aufgrund pornografischer Inhalte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Vier Angebote zeigen Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Zwei Angebote enthalten rechtsextremistisches Gedankengut. Bei 26 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

Weitere knapp 50 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet. Bei allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Der Großteil der Angebote ist der einfachen Pornografie zuzuordnen. Vier Fälle weisen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte

auf, ein Angebot zeigt Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Neben diesen Fällen befinden sich noch über 160 Fälle im Prüfverfahren.

### **Fun-Sites**

So genannte Fun-Sites sind Web-Sites, die durch ihren Witz-Kontext insbesondere auch Kinder und Jugendliche anziehen. Auf diesen Fun-Sites befinden sich u.a. Rubriken wie „Unfälle“ oder „Sexy Clips“, die nur vermeintlich lustige Inhalte bereithalten, aber tatsächlich Minderjährige in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Fun-Sites hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV geprüft, ein Angebot wurde inhaltlich abschließend bewertet. Bei diesem Angebot handelt es sich um ein pornografisches Angebot (flashanimierte pornografische Spiele), das im Kontext von Witzen ebenfalls entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zugänglich macht. Ein weiterer Fall befindet sich derzeit noch in der Prüfung.

- **Indizierungsanträge**

Von Januar bis Juni 2008 lagen der KJM insgesamt 117 Indizierungsanträge zu Telemedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG übermittelt worden waren, vor. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in 96 Fällen eine Indizierung durch die BPjM. Sechs Internetangebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar. In zwei Fällen lehnte der Vorsitzende eine Indizierung durch die BPjM ab. Die übrigen 13 Fälle befinden sich noch in der Prüfung.

Ein Großteil der Angebote, die im Rahmen der Indizierungsverfahren geprüft wurden, und bei denen die KJM eine Indizierung befürwortete, ist dem Bereich der einfachen Pornografie zuzuordnen (75 Angebote). Bei drei dieser Angebote wird einfache Pornografie im Kontext gewalthaltiger Handlungen gegen Frauen gezeigt, eines wiederum zeigt ausschließlich virtuelle Abbildungen. Zwei Angebote beinhalten gewaltpornografische Abbildungen. Sechs der Angebote wurden aufgrund ihrer sexuellen Darstellungen - darunter vier Angebote, die bizarre Sexualpraktiken darstellen - als mindestens jugendgefährdend eingestuft. Insgesamt ist die Tendenz zu beobachten, dass es sich immer häufiger um Seiten handelt, die so genannten „User generated Content“ zugänglich machen; im Bereich Pornografie bedeutet dies, dass Privatpersonen sexuelle Inhalte der virtuellen Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Auffällig ist auch, dass Anbieter von pornografischen Inhalten durch Verlinkungen auf externe Seiten mit ebenfalls pornografischen Inhalten das Jugendschutzproblem potenzieren, da letztlich eine Unmenge an vergleichbaren Seiten angesteuert werden kann.

Auch die Inhalte selbst werden immer problematischer, da häufiger bizarre Sexualpraktiken thematisiert sind, bei welchen das vorrangige Ziel ist, Frauen zu demütigen.

Sechs Angebote weisen rechtsextreme Inhalte auf. Ein Angebot enthält Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Sechs Angebote weisen jugendgefährdende Gewaltdarstellungen auf - ein Angebot vertreibt gewalthaltige Computerspiele und deren Zubehör, ein anderes bietet die von der BPjM in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Computerspiele „Postal“ und „Postal2“ zum Erwerb und Download an. Vier Angebote stellen Gewaltdarstellungen auf Textebene zur Verfügung. Diese machen über eine Video-Plattform Lieder mit dem Thema Amoklauf zugänglich.

Bei 81 Angeboten hat die KJM im Berichtszeitraum eine Indizierung durch die BPjM beantragt. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Angebote, die der einfachen Pornografie zuzuordnen sind (62 Angebote), ein Angebot zeigt pornografische und gewalthaltige Inhalte. Vier Angebote sind aufgrund ihrer sexuellen Darstellungen als jugendgefährdend zu bewerten. Bei fünf weiteren Angeboten wurden tierpornografische Darstellungen zugänglich gemacht. Eine Vielzahl dieser Angebote wurde der KJM von jugendschutz.net übermittelt. Wiederholt fanden sich diese Angebote bei der Recherche auf den vorderen Plätzen der Trefferlisten deutscher Suchmaschinen, so dass von einer erhöhten Jugendschutzrelevanz ausgegangen werden kann.

Sechs Angebote weisen rechtsextremes Gedankengut auf. Ein Angebot enthält gewalthaltige Darstellungen (Happy-Slapping), ein weiteres ist der Kategorie „Tasteless“ zuzuordnen. Bei einem Angebot handelt es sich um eine so genannte „Pro-Ana-Seite“, welche die Krankheit Anorexia Nervosa idealisiert.

Im Berichtszeitraum wurde die Spruchpraxis der KJM in zahlreichen Fällen von der BPjM bestätigt. Eine Vielzahl der Fälle ist bereits von der BPjM in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommen.

## **1.5 Einzelthemen**

- **Spiele**

### **Gewinnspiele**

Die bisherige Rechtslage im Bereich des Gewinnspielrechts, gerade auch im Hinblick auf den Jugendschutz, gestaltet sich als komplex und unübersichtlich. Die



Landesmedienanstalten haben zwar Anwendungs- und Auslegungsregeln für die Aufsicht über Fernseh-Gewinnspiele (GewinnSpielReg), zuletzt geändert am 19.06.2007, erlassen, sowie eine Handreichung für Hörfunkgewinnspiele am 15.01.2008 beschlossen, diese Regelungswerke stellen jedoch nur interne Verwaltungsvorschriften dar, die keine unmittelbare Außenwirkung haben.

Die Länder haben sich innerhalb des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (RfÄndStV), der am 01.09.2008 in Kraft tritt, unter anderem auch auf Neuregelungen zu Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen - wie von der KJM angestrebt - verständigt. Dabei wird eine Satzungs- oder Richtlinienkompetenz der Landesmedienanstalten zur Durchführung von Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen normiert.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinsame Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) eine Arbeitsgruppe Gewinnspiele zur Erstellung eines Entwurfs einer bußgeldbewehrten Gewinnspielsatzung gegründet. Zu den Fragen des Jugendschutzes nahm eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil; die jugendschutzrechtlich relevanten Regelungen der Satzung werden von der KJM erarbeitet.

Die AG Spiele der KJM tagte am 29.05.2008 in München. Die Teilnehmer haben sich intensiv mit jugendschutzrelevanten Formulierungen auf der Basis der GewinnSpielReg, der Handreichung für Hörfunkgewinnspiele sowie des im Auftrag der KJM durch Herrn Dr. Marc Liesching erstellten Rechtsgutachtens über „Jugendschutzrechtliche Anforderungen an Gewinnspiele im Rundfunk und Telemedien“ (s.u.) auseinander gesetzt und sich auf einen vorläufigen Entwurf für die Gewinnspielsatzung verständigt. Die entworfenen Formulierungen regeln insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger an Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen sowie die Belange des Jugendschutzes im Bereich der Gewinnspiele.

Bei der Veranstaltung zu dem Thema „Gewinn oder Verlust? – Jugendschutzrechtliche Anforderungen an Gewinnspiele in Rundfunk und Telemedien“ am 06.06.2008 in München präsentierte Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching sein o.g. Rechtsgutachten. Nach Ansicht des Verfassers des Gutachtens gestaltet sich die Rechtslage im Bezug auf Gewinnspiele in Deutschland sehr komplex. In jedem Fall bedürfe es zusätzlicher Hinweise, wie zum Beispiel deutlich erkennbarer Hinweise der Gewinnspiel-Anbieter auf den Teilnahmeausschluss Minderjähriger sowie auf den Ausschluss einer Gewinnausschüttung an Minderjährige. Die Rechtspolitik müsse hier Flankenschutz leisten, man könne die Verantwortung nicht in vollem Umfang an die Eltern abschieben. Bei der anschließenden Podiumsdiskussion wurde

betont, wie wichtig die intensive Diskussion mit allen Beteiligten aus Aufsicht, Anbietern und Politik sei. Angesichts der bei der Präsentation des Gutachtens angeklungenen Kompromissbereitschaft auf allen Seiten zeigte sich der Vorsitzende der KJM optimistisch, den Jugendmedienschutz im Hinblick auf Gewinnspiele mit Hilfe der neuen Vorschriften und freiwilliger Selbstkontrolle der Sender in den Griff zu bekommen (s. auch Kapitel 1.6 Öffentlichkeitsarbeit).

Am 17.06.2008 fand in der BLM ein Gespräch zwischen Vertretern der AG Spiele der KJM sowie des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) statt. Ziel des Treffens war es, in Anknüpfung an das vorherige Gespräch vom 15.12.2007, einen Austausch über jugendschutzrelevante Regelungen im Hinblick auf die im 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag normierten Regelungen zur Durchführung von Gewinnspielen zu führen. Mit Blick auf die angestrebte Satzung der Landesmedienanstalten äußerte der VPRT in dem Gespräch den Wunsch, differenzierte Vorschläge für eine Regulierung von Gewinnspielen im Bereich des Jugendschutzes einbringen zu können. Es wurde vereinbart, etwaige Vorschläge zeitnah der AG Spiele zuzuliefern, um diese gegebenenfalls erneut in die KJM einzuspeisen zu können. Bislang wurden seitens des VPRT keine entsprechenden Vorschläge an die KJM herangetragen.

### **Online-Spiele**

Im Zuge der Evaluation des Jugendmedienschutzes wurde das Thema Online-Spiele im Berichtszeitraum intensiv diskutiert. Die Zuständigkeit der KJM bei Computerspielen ist dann gegeben, wenn die Inhalte ausschließlich online über das Internet zugänglich sind. Online-Spiele unterliegen im Gegensatz zu Computerspielen, die auf Trägermedien vertrieben werden, den Bestimmungen des JMStV. Neben vielen anderen Fragen wird auch über eine verbindliche Kennzeichnung dieser Inhalte nach dem Vorbild der Kennzeichen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) nachgedacht. Allerdings sieht der JMStV keine Kennzeichnung von Inhalten nach Altersstufen vor, da die Systematik eine andere ist als im Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Die im Jahre 2006 eingerichtete AG Spiele der KJM setzte sich im Berichtszeitraum mit den Möglichkeiten einer Aufsichtstätigkeit bei Online-Spielen auseinander. Hier stellte sich auch die Frage nach einer Kennzeichnungsfähigkeit. Zusammenfassend ist festzustellen, dass gerade im Bereich der Online-Spiele das Mittel der klassischen Kennzeichnung aufgrund der dynamischen Inhalte über die vielfältigen Möglichkeiten der Interaktion und der Kommunikation nicht den richtigen Ansatzpunkt darstellt: Je mehr ein Spiel veränderbar ausgestaltet ist oder kommunikative Dienste integriert sind, desto weniger geeignet erscheint

eine Altersfreigabe. Je enger der Spielrahmen festgelegt ist, desto eher kann eine Altersempfehlung ausgesprochen werden.

Es müssen also andere Formen von Aufsicht und Kontrolle, beispielsweise in Form von Mindestsicherheitsstandards, Anwendung finden. Nach dem System der „regulierten Selbstregulierung“ steht es den Anbietern außerdem frei, ihre Angebote, auch im Bereich der Telemedien, den anerkannten Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrollen für eine Überprüfung und Bewertung vorzulegen. Für den Bereich der Online-Spiele wäre es wünschenswert und würde von Seiten der KJM sehr begrüßt werden, wenn sich beispielsweise die USK von der KJM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anerkennen lassen würde. Durch die Etablierung einer Selbstkontrollereinrichtung würde vermutlich aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit die breite Masse der Spiele mit kennzeichnungsfähigem Inhalt USK.online zur Überprüfung und Bewertung vorgelegt werden. Auch bei nicht kennzeichnungsfähigen Spielen könnte die Industrie auf den Sachverstand der Selbstkontrollereinrichtung zurückgreifen und die gesetzlich vorgesehene Privilegierung nutzen.

- **Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider**

In den vergangenen Monaten ist die Problematik absolut unzulässiger, pornografischer und anderer problematischer Internetangebote aus dem Ausland zu einem Schwerpunkt der öffentlichen Debatte über den Jugendmedienschutz in Deutschland geworden. Vor diesem Hintergrund ist auch das Thema 'Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider' wieder in den Fokus gerückt und stellte somit auch für die KJM einen Arbeitsschwerpunkt im Jahr 2008 dar.

Die KJM hatte sich bereits im Jahr 2003 mit dem Thema befasst und Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider von Anfang an als mögliche ultima ratio-Maßnahme angesehen. Zunächst hielt es die KJM jedoch für geboten, die offenen technischen und juristischen Fragen zu klären. Hierfür zog sie zwei externe Gutachter hinzu. So gab sie bei Herrn Prof. Dr. Andreas Pfitzmann von der Technischen Universität Dresden ein technisches Gutachten und bei Herrn Prof. Dr. Ulrich Sieber vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg ein juristisches Gutachten zum Thema 'Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider' in Auftrag.

Das technische Gutachten sollte dabei insbesondere Fragen klären wie:

Welche technischen Maßnahmen sind zur Sperrung von Internetangeboten möglich - und

wie erfolgversprechend sind diese? Ist eine teilweise Sperrung, etwa nach Altersgruppen, technisch machbar? Welche Gegenmaßnahmen von Seiten der Anbieter können gegen Sperrungsverfügungen aus technischer Sicht unternommen werden?

Das juristische Gutachten sollte insbesondere folgende Fragen beantworten:

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Sperrungsverfügung gegen Access-Provider rechtlich zulässig? Und was muss bereits vorausgegangen sein, dass eine Sperrung als ultima ratio in Frage kommt? Gegen welche Inhalte sind Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider denkbar: gegen Angebote, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, gegen ausnahmsweise zulässige oder nur absolut unzulässige Angebote?

Die Gutachten wurden im ersten Halbjahr 2008 veröffentlicht und im Rahmen eines Pressefachgespräch vorgestellt (s. auch Kapitel 1.6 Öffentlichkeitsarbeit). Ergebnis der beiden Gutachten war dabei, dass Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider technisch und rechtlich grundsätzlich möglich sind, dass sie aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sind und diverse Umgehungsmöglichkeiten bieten. Dies stellte die KJM im Rahmen des Pressegesprächs mittels eines fiktiven Beispiels anschaulich dar.

Sperrungsverfügungen sind demnach nach Auffassung der KJM als ultima ratio weiterhin denkbar. Freiwillige Maßnahmen der Access-Provider sind aber als effektiver und flexibler einzuschätzen. Die KJM setzt deshalb in Zukunft vor allem auf Dialog statt Restriktion und fordert die Access-Provider auf, unzulässige und jugendgefährdende Angebote im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) im Rahmen freiwilliger Selbstverpflichtung zu sperren, so wie es bereits von Suchmaschinenbetreibern gehandhabt wird.

Vor diesem Hintergrund hat die KJM nun zunächst den Weg gewählt, mit den großen Access-Providern in Deutschland sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und dem Verband der deutschen Internet-Wirtschaft eco über die o.g. Problematik ins Gespräch zu kommen und auf diesem Weg zu versuchen, ähnliche freiwillige Lösungen wie im Bereich der Suchmaschinen zu finden. Ein Gespräch von KJM, FSM, eco und großen deutschen Access-Providern ist für Oktober 2008 vorgesehen.

Gleichzeitig ist es der KJM ein Anliegen, sich auch mit dem Bundeskriminalamt (BKA), das sich insbesondere im Bereich der Kinderpornografie mit der Thematik der Sperrungsverfügungen auseinandersetzt, auszutauschen. Anfang des Jahres 2008 war der KJM-Vorsitzende deshalb an den Präsidenten des BKA herantreten und hatte einen Dialog zwischen KJM und BKA zu diesem Thema angeregt. Das BKA zeigte seinerseits

Interesse und so fand im Berichtszeitraum ein erster Austausch - im Rahmen eines Gesprächs der AG Telemedien der KJM und des Referats Kinderpornografie des BKA - statt.

- **Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien**

Die AG Kriterien tagte am 16.07.2008 in Hannover. Ziel war die Änderung und Ergänzung der von der AG erarbeiteten „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“. Hier wurden auch die Vorschläge aus dem KJM-Prüfer-Workshop im Juli 2008 berücksichtigt. Im Ergebnis wurde u.a. beschlossen, weiterhin an den offenen Formulierungen der Kriterien festzuhalten und eine Verschlagwortung einzuführen. Weiterhin soll es auf der KJM-Homepage einen geschützten Bereich für Prüfer geben, in dem Zusatzinformationen wie Urteile, ausgewählte Prüfentscheidungen sowie Forschungsergebnisse bereit gestellt werden. Die Fertigstellung einer überarbeiteten Fassung der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ ist für Ende des Jahres geplant.

## 1.6 Öffentlichkeitsarbeit

In regelmäßigen Abständen wurden Pressemitteilungen über gefasste Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte herausgegeben (s. Anlage 1). Ferner haben der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews und Pressegesprächen über die Arbeitsschwerpunkte der KJM informiert.

- **Veranstaltungen der KJM**

Am 02.04.2008 feierte die KJM ihr fünfjähriges Bestehen. In seiner Festrede würdigte der Bayerische Ministerpräsidenten Dr. Günther Beckstein die Arbeit der KJM als unabhängige Kontrollinstanz des Jugendmedienschutzes und appellierte an die Verantwortung der Anbieter im Sinne des Systems der regulierten Selbstregulierung. In der anschließenden Podiumsdiskussion erörterten die Teilnehmer Prof. Dr. Helga Theunert, Wissenschaftliche Direktorin des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis München (JFF), Philipp Schindler, Google Nordeuropa-Chef, Dr. Rainer Erlinger, Moralkolumnist des SZ-Magazins, Jürgen Doetz, Präsident des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), und der wiedergewählte KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring unter der Moderation von

Patricia Riekel die Frage „Wie nimmt die Öffentlichkeit den Jugendmedienschutz wahr?“ (s. Pressemitteilungen, Anlage 1).

Im Rahmen des Fachkongresses „Munich Gaming“, der am 07. und 08.04.2008 in München stattfand, hat die KJM ein Panel mit dem Thema: „Online-Games und Jugendschutz: Welche Spielregeln?“ veranstaltet. Nach einem Einführungsreferat von Prof. Dr. Thorsten Quandt von der Freien Universität Berlin, in dem dieser seine Studie zu Gewohnheiten und Vorlieben deutscher Onlinespieler vorstellte, diskutierten Dipl.-Psych. Florian Rehbein vom Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN), die damalige Rundfunkreferentin der Bayerischen Staatskanzlei Martina Maschauer, der PR-Leiter des Spieleherstellers Electronic Arts Deutschland Martin Lorber, Prof. Dr. Johannes Kreile sowie Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring unter der Moderation von Dr. Christian Stöcker, Redakteur des Spiegel Online, über den Jugendschutz im Bereich der Online-Games. Der Vorsitzende der KJM forderte die Spielebranche auf, mehr Verantwortung für die Gefahren von Online-Games zu übernehmen und eine Selbstkontrollereinrichtung aufzubauen (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

Unter der Leitung des Vorsitzenden der KJM fand am 28.04.2008 in München ein Pressefachgespräch zum Thema Sperrungsverfügungen statt. Von Seiten der Presse waren bei dem Gespräch drei Fachjournalisten sowie drei regionale Rundfunkanbieter anwesend. Auch Herr Prof. Ulrich Sieber, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht und Verfasser des juristischen Teilgutachtens, nahm teil und stellte dar, inwiefern mit Sperrungsverfügungen Eingriffe in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses verbunden sein können. Anschließend wurde das Szenario einer Sperrverfügung anhand eines exemplarischen Aufsichtsfalls anschaulich vorgestellt, wobei die praktischen Problemlagen deutlich wurden (s. Pressemitteilung, Anlage 1 und vgl. hierzu Kapitel 1.5 Einzelthemen: Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider).

Der Einladung der KJM nach München zu dem Thema „Gewinn oder Verlust? - Jugendschutzrechtliche Anforderungen an Gewinnspiele in Rundfunk und Telemedien“ am 06.06.2008 waren zahlreiche Interessierte gefolgt. Nach dem Grußwort durch den Vorsitzenden der KJM präsentierte Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching sein Gutachten „Gewinnspiele im Rundfunk und in den Telemedien“. An der anschließenden Podiumsdiskussion unter der Moderation von Bascha Mika nahmen Annette Kümmel, Mitglied des Vorstandes des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), Dr. Marc Liesching, Rechtsanwalt, Dr. Klaus-Peter Potthast, Leiter der Mediengruppe der Bayerischen Staatskanzlei, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, KJM-Vorsitzender und BLM-

Präsident, sowie Valerie Weber, Geschäftsführerin / Programmdirektorin Antenne Bayern teil (s. Pressemitteilung, Anlage 1 und vgl. hierzu Kapitel 1.5 Einzelthemen: Spiele).

- **Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden**

Bei der Konferenz „Next Generation Jugendmedienschutz“ des Kölner forum Medienrecht am 23.01.2008 in Köln referierte der Vorsitzende der KJM über aktuelle Entwicklungen im Jugendmedienschutz. Weitere Referenten der Veranstaltung waren Richard Swetenham, Head of the eContent and Safer Internet Unit der EU, der die europäische Sichtweise zum Jugendmedienschutz darstellte und Staatssekretärin Dr. Marion Gierden-Jülich aus dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, die über den Jugendmedienschutz aus Sicht der Länder informierte. In der anschließenden Panel-Diskussion wurden diverse Fragen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags erörtert. Hierbei wurde vor allem über die Grenzen zwischen staatlicher Regulierung und Selbstregulierung sowie über die Auswirkungen der neuen EU-Richtlinie über audiovisuelle Medien diskutiert. Am Nachmittag wurden die Rechtsgutachten des Bundesverbands Digitale Wirtschaft (BVDW) von Dr. Dieter Frey und des Hans-Bredow-Instituts (HBI) von Dr. Thorsten Held zur Evaluierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vorgestellt. Bei der anschließenden Diskussion wurden vor allem die Fragen der Zuständigkeit für die Beurteilung von Altersverifikationssystemen und die Voraussetzungen für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen erörtert.

Vom 05. bis 07.05.2008 veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft der mitteldeutschen Landesmedienanstalten den jährlich stattfindenden „Medientreffpunkt Mitteldeutschland“ in Leipzig. Der Vorsitzende der KJM war zu einer Diskussion um das Thema „Internationaler Spielemarkt - Sind nationale Alterseinstufungen noch zu retten!?“ geladen, die Teilnehmer setzten sich insbesondere mit den Regelungen zu Computer-Spielen auf europäischer Ebene auseinander.

Der Vorsitzende nahm weiterhin an dem Panel „Computerspiele: Chancen und Risiken einer Wachstumsbranche“ der „CDU MediaNight 2008“ am 03.06.2008 in Berlin teil. Schwerpunkt der Diskussion war unter anderem das Jugendschutzänderungsgesetz, das kontrovers diskutiert wurde. Die Teilnehmer waren sich jedoch einig, gemeinsam den Dialog zu einer Optimierung des Jugendschutzes fortführen zu wollen.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Mitglieder**

Bei den Augsburger Mediengesprächen am 29.01.2008 wurde die Frage „Medienkinder - Wie viel Medien brauchen Kinder?“ erläutert. Die Begrüßung erfolgte durch den Vorsitzenden der KJM und den Oberbürgermeister der Stadt Augsburg, Dr. Paul Wengert. Bei der anschließenden Diskussion war Prof. Dr. Ben Bachmair, Fachbereich Erziehungswissenschaft / Humanwissenschaften der Universität Kassel und Mitglied der KJM, neben Melanie Huml, Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Harald Hesse, Chefredakteur GamesMarkt, Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Direktor Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN), und Klaus Wenzel, Präsident des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes (BLLV), auf dem Podium vertreten. Moderiert wurde die Diskussion von Maybrit Illner.

Am 23. und 24.04.2008 fand unter dem Motto „Kinder.Medien@Thüringen - Generation digital“ das 13. Thüringer Mediensymposium in Erfurt statt. Veranstalter waren die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) sowie die Thüringer Staatskanzlei. Der stellvertretende Vorsitzende der KJM und Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), Manfred Helmes, und der Direktor der TLM und KJM-Mitglied, Jochen Fasco, nahmen an der Podiumsdiskussion des KJM-Forums „Handy, Online-Spiele, digitale Medienwelten – Herausforderungen an den Jugendmedienschutz“ teil. Der stellvertretende Vorsitzende der KJM forderte insbesondere eine bessere Positionierung kindgerechter Angebote sowie den Einsatz von Vorsperren im Internet.

Zu der Frage "Die Altersfreigaben im Jugendschutz: Welche Stufen sind zeitgemäß?" fand am 19.06.2008 das 2. Saarbrücker Medien- Symposium statt. Das Eröffnungsreferat "Alterskennzeichnungen im Spiegel entwicklungspsychologischer Erkenntnisse" hielt Herr Prof. Dr. Ben Bachmair, Mitglied der KJM. An der anschließenden Podiumsdiskussion mit dem Titel "Tagsüber sind alle zwölf und um 20:00 Uhr geht das Kind ins Bett - Gesetzliche Fiktion und reale Medienwelt" nahmen Herr Dieter Czaja, Jugendschutzbeauftragter von RTL, Herr Prof. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF, Herr Dr. Harald Hammann, Rundfunkreferent Staatskanzlei Rheinland.Pfalz, Herr Heiko Zysk, Medienpolitik Pro7/Sat.1, Herr Wolfgang Lintl, Jugendschutzbeauftragter Radio Bremen sowie eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle in Vertretung für Herrn Manfred Helmes, stellvertretender Vorsitzender der KJM, teil. Die Veranstaltung wurde von dem Medienexperten und Journalisten Tilman P. Gangloff moderiert.



- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

In einem zweitägigen Seminar im Rahmen eines Lehrauftrages an der Pädagogischen Hochschule Freiburg stellte am 18. und 19.01.2008 eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle den Jugendmedienschutz in Deutschland vor.

Vom 19. – 23.02.2008 fand in Stuttgart die Bildungsmesse "didacta" 2008 statt. Erstmals präsentierte sich die KJM mit einem eigenen Stand, an dem sie über den Jugendschutz im Allgemeinen, Gesetzesgrundlagen sowie ihre Prüftätigkeit informierte. Der Auftritt der KJM wurde von den Messebesuchern gut angenommen (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

Im Rahmen des „Medientreffpunkt Mitteldeutschland“ diskutierte die Leiterin der KJM-Stabsstelle am 06.05.2008 mit Carola Krebs, Super RTL, Heike Troue, Deutschland sicher im Netz, Harald Geywitz, FSM, und Philippe Gröschel, studiVZ, zu dem Thema „Exhibitionismus im Netz - Jeder darf es wissen“. Kernpunkte der Diskussion waren die Angabe von persönlichen Daten in Chats, Blogs und vor allem virtuellen sozialen Netzwerken und daraus resultierende Folgen. Möglichkeiten der diesbezüglichen Aufklärung Jugendlicher wurden angesprochen.

Eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle berichtete am 29.05.2008 in einer Sitzung der Arbeitsgruppe Telekommunikation und Medien des Wirtschaftsrates Deutschland zu dem Thema „Novelle des Jugendmedienschutzes – Anforderungen an die Ordnungspolitik“ über die Arbeit der KJM.

Ebenfalls am 29.05.2008 fand auf Einladung der „Task Force Internet“ des Landeskriminalamts Hessen ein Informationsgespräch statt, bei dem sowohl die BPjM als auch die KJM-Stabsstelle vertreten waren. Schwerpunkte des Gesprächs waren insbesondere die Themen Online-Spiele, Indizierung von Online- wie Offline-Medien, geschlossene Benutzergruppen, Sperrungen durch Access-Provider und Jugendschutzprogramme/ Filterprogramme. Das Gespräch wurde einvernehmlich als konstruktiv und informativ eingestuft. Es wurde vereinbart, in Kontakt zu bleiben und bei Bedarf den Austausch zu vertiefen.

Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) veranstaltete am 06. und 07.06.2008 in Meissen eine Klausurtagung mit dem Titel

„Mediennutzungsverhalten im digitalen Zeitalter“. Auf Einladung der SLM referierte eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle über die Arbeit der KJM.

Am 09. und 10.06.2008 fand in Koblenz die bundesweite Fachtagung der Länderkonferenz Medienbildung statt. Das Thema war in diesem Jahr „Ethik und Medien 2008“. Neben den Beiträgen anderer Experten aus den Bereichen Jugendmedienschutz und Medienpädagogik stellte eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle die Arbeit der KJM vor. Bei den Teilnehmern handelte es sich überwiegend um die Leiter bzw. Mitarbeiter der verschiedenen Landesmedienzentren.

An der Sitzung des klicksafe-Beirats am 10.06.2008 in Köln nahm die Leiterin der KJM-Stabsstelle teil. Inhaltlicher Schwerpunkt war hierbei der sichere Umgang mit dem Internet durch die von der Europäischen Kommission geförderte internationale Initiative „Safer Internet *plus* Programme“, deren Ziel es ist, Kinder und Jugendliche vor unzulässigen Inhalten im Internet und an Mobiltelefonen zu schützen.

Die Leiterin der KJM-Stabsstelle nahm ferner am 10.06.2008 in Köln an dem 15. Transatlantischen Dialog zwischen Vertretern der Aufsicht und der Spieleindustrie mit dem Thema „Labeling für Online Games im Web 2.0“ teil, der von der Landesanstalt für Medien NRW initiiert wurde. Moderiert wurde der Austausch von Arthur Pober, Media Consulting, und Martin Pinkerneil, Medienberater. Der Dialog soll bei den World Cyber Games im November 2008 fortgesetzt werden.

## **1.7 Berichtswesen**

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

- **Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und 5 JMStV durch die Länder gemäß § 20 Abs. 7 JMStV**

Zur Evaluation des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) überprüfen die Länder fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des JMStV gemäß § 20 Abs. 7 JMStV die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 JMStV und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden. Diese Evaluierung sollte

Grundlage für ein Sonderkündigungsrecht der Länder nach § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV sein. Durch den achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV dahingehend abgeändert, dass das Vertragsverhältnis hinsichtlich § 20 Abs. 3 und 5 JMStV erstmals zum 31.12.2008 mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden kann.

Zu dem am 30.10. 2007 präsentierten Gutachten zur Evaluation des Jugendmedienschutzes des Hans-Bredow-Instituts (HBI), das das Ko-Regulierungssystem als Erfolgsmodell bewertet, aber auch auf Optimierungsbedarf hinweist, hat die KJM eine Stellungnahme erarbeitet. Die Stellungnahme, die sich insbesondere mit den Themenkomplexen der geschlossenen Benutzergruppe, der Jugendschutzprogramme, der Online-Spiele sowie der Öffentlichkeitsarbeit befasst, wurde in der Sitzung der KJM am 19.02.2008 beschlossen. Am 25.02.2008 wurde die Stellungnahme der KJM zum HBI-Gutachten an die Auftraggeber des HBI-Gutachtens, die Obersten Landesjugendbehörden und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) übermittelt. Auch den Rundfunkreferenten der Länder, dem Hans-Bredow-Institut, den Präsidenten, Direktoren und Geschäftsführern sowie Gremiovorsitzenden der Landesmedienanstalten wurde die Stellungnahme der KJM übersandt (s. Anlage 3).

Ebenfalls in der KJM-Sitzung am 19.02.2008 fand ein allgemeiner Informationsaustausch zu aktuellen Fragestellungen des Jugendmedienschutzes zwischen der KJM und den Obersten Landesjugendbehörden statt. Im Hinblick auf die Evaluation diskutierten die Teilnehmer insbesondere über die Möglichkeiten einer Verzahnung von Offline- und Online-Spielen zur Effektivierung des Jugendschutzes. Dies wäre nach Auffassung der KJM insbesondere durch eine nach JMStV anerkannte Selbstkontrollereinrichtung für den Bereich der Online-Spiele möglich. Der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) würde hier auch der Weg offenstehen, ihren Sachverstand im Bereich der Online-Spiele einzubringen und so dem System der regulierten Selbstregulierung gerecht zu werden.

- **Weitere Unterrichts- und Informationspflichten**

Der Vorsitzende der KJM hat den Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der DLM-Sitzungen über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine berichtet. Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2008 hat der Vorsitzende der KJM den Direktoren der Landesmedienanstalten vier Tätigkeitsberichte vorgelegt. Ferner hat die KJM gemäß § 15 Abs. 1 JMStV den Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten über ihre Tätigkeit berichtet. So wurde den Vorsitzenden der

Gremien im Berichtszeitraum ein Bericht vorgelegt, der Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Berichtszeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM enthielt.

## **2. Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)**

### **2.1 Rundfunk**

#### **2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern**

Die Kontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung von Sendungen wurde für Kabel 1, 9 Live, münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, Premiere und MGM anhand der Programmvorschauen vorgenommen.

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) erhalten haben. Dabei wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Darüber hinaus werden Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe anhand der verfügbaren schriftlichen Unterlagen inhaltlich daraufhin überprüft, ob unter Jugendschutzgesichtspunkten Bedenken bezüglich einer Ausstrahlung zu der geplanten Sendezeit bestehen. Dies war im Berichtszeitraum nicht der Fall.

#### **2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen**

- **Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen**

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, 9 Live, münchen.tv, münchen.2, DSF, Tele 5 und N24 auch die digitalen Programme von Premiere bzw. die über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes The History Channel Germany. Dabei wurde

festgestellt, dass die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in einzelnen Fällen nicht eingehalten wurden:

Zwei Ausgaben des Lifestyle-Magazins „Männer TV“ auf DSF wurden an die KJM zur Entscheidung übermittelt. Darüber hinaus konnten bei zwei Dokumentationen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um „Hundert Jahre Deutschland – Das Ende des Sowjetischen Imperiums (Teil 2)“ auf Discovery Geschichte sowie um „Auf der Suche nach Hitlers Leichnam“ auf N24. Auch eine Werbung für einen Handy-Klingelton auf Tele 5 wird an die KJM zur Entscheidung übermittelt.

Die Überprüfung der Wrestling-Show „SmackDown“, jeweils samstags und dienstags im späten Hauptabendprogramm auf DSF, ergab, dass das Format stets erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt wurde.

Im Falle der Anbieter Premiere und der über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote Premiere Big Brother, MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebots The History Channel Germany erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre, durch deren Verwendung für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens vom JMStV abweichende Sendezeitgrenzen erlaubt sind. Die stichprobenhaften Überprüfungen ergaben, dass die Vorschriften zur Einhaltung der Jugendschutzvorsperre mit Ausnahme des oben erwähnten Falles auf Discovery Geschichte befolgt wurden.

Das semidokumentarische Format „Wettkampf mit dem Tod“ wurde im Berichtszeitraum im Tagesprogramm von Discovery Channel stets mit Vorsperre ausgestrahlt. Nachdem die BLM in der Vergangenheit einige Folgen aus Sicht des Jugendschutzes als problematisch eingestuft hat, hatte sie Kontakt mit dem Anbieter aufgenommen, der das Format seither im Tagesprogramm vorsperrt.

Premiere Sport strahlte im Berichtszeitraum diverse Wrestling-Formate aus. Im Zuge regelmäßiger Stichproben konnte die BLM feststellen, dass sämtliche Wrestlingshows, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden, stets mit Vorsperre versehen waren.

Bei mehreren unter Jugendschutzaspekten problematischen Serien mit FSK-Kennzeichnung und/oder FSF-Entscheidungen im Programm von Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten wie Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte

wurde die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen überprüft, auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre.

Bei Premiere Serie betraf dies mehrere Serien.

Bis einschließlich 25.02.2008 wurde die Serie „Twin Peaks“ jeweils samstags und sonntags im Tagesprogramm ausgestrahlt. Mit Ausnahme der von der FSK für das Tagesprogramm freigegebenen Folgen erfolgte die Ausstrahlung von „Twin Peaks“ im Tagesprogramm bei Premiere stets vorgesperrt.

Die Horror-Serie „Masters of Horror“ wurde vom 13.02.2008 bis 27.02.2008 immer mittwochs um 20:15 Uhr und ab 27.06.2008 immer freitags um 20:15 Uhr auf Premiere ausgestrahlt. Die stets abgeschlossenen Einzelepisoden von verschiedenen Regisseuren lagen der FSK vor und erhielten zum Teil eine Kennzeichnung ab 16 Jahren, zum Teil eine Kennzeichnung ab 18 Jahren. Die Programmkontrolle ergab, dass sämtliche Folgen im Hauptabendprogramm vorgesperrt ausgestrahlt wurden.

Im Berichtszeitraum wurde die zweite Staffel der zehnteiligen Historienserie „Rom“ ab 26.05.2008 montags um 20:15 Uhr auf Premiere ausgestrahlt. Sechs Folgen lagen der FSF vor und erhielten eine Freigabe für das Hauptabendprogramm. Parallel wurde die Serie auch von der FSK geprüft, die größtenteils die Kennzeichnung ab 16 Jahren erteilte. Die Ausstrahlung bei Premiere erfolgte gemäß den FSF-Prüfentscheidungen. Die nicht von der FSF geprüften Folgen, die mit einer FSK-Kennzeichnung ab 16 Jahren versehen wurden, wurden bei Premiere im Hauptabendprogramm vorgesperrt ausgestrahlt. Von einem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV war nicht auszugehen.

Bis 19.05.2008 wurde die Mystery-Serie „Supernatural“ jeweils montags um 20:15 Uhr auf Premiere Serie ausgestrahlt. Fünf der ausgestrahlten Folgen lagen der FSF vor, wovon drei eine Freigabe für das Hauptabendprogramm, zwei für das Spätabendprogramm erhielten. Premiere hielt sich an die Vorgaben der FSF. Auch hier war nicht von einem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen.

Mehrere Folgen der US-Adventure-Serie „Lost“ wurden am Wochenende zu unregelmäßigen Sendezeiten auch im Tagesprogramm von Premiere ausgestrahlt. Die FSF hat zahlreiche Folgen geprüft und entschied für die Mehrheit der Folgen auf eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm, für einige entschied sie auf Ausstrahlung im Tagesprogramm. Die Überprüfung der bei Premiere ausgestrahlten Folgen von „Lost“ ergab, dass sich Premiere grundsätzlich an die Freigabeentscheidungen der FSF gehalten und die Folgen ohne FSF-Tagesfreigabe tagsüber mit Vorsperre ausgestrahlt hat.

Daneben wurden mehrere eventuell problematische Spielfilme und Serien ohne FSK-Kennzeichnung bzw. ohne FSF-Entscheidungen im Tagesprogramm von Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten wie MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte gesichtet. Auch hier wurden keine Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt.

Darüber hinaus wurde bei Spielfilmen, aber auch bei Serien die Einhaltung der Schnittauflagen überprüft, die Voraussetzung für eine niedrigere FSK-Freigabe bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF waren und damit den Anbietern die Möglichkeit eröffneten, die Filme bzw. Folgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Es lagen keine Anhaltspunkte für Verstöße vor.

Kabel 1 strahlt seit 07.03.2008 jeweils freitags zwischen 21:10 Uhr und 22:05 Uhr die dritte Staffel der Mystery-Serie „Medium – Nichts bleibt verborgen“ aus. Sämtliche Folgen wurden von der FSK im März 2008 geprüft. Die Mehrheit der Folgen erhielt eine Kennzeichnung ab 16 Jahren, einige Folgen erhielten eine Kennzeichnung ab 12 Jahren.

Im Rahmen der laufenden Programmebeobachtung fielen der BLM zwei Folgen auf, die im Hauptabendprogramm ausgestrahlt wurden, obwohl sie von der FSK eine Kennzeichnung ab 16 Jahren erhalten haben. Die FSF hatte die Folgen bis dahin nicht bewertet. Daraufhin nahm die BLM Kontakt mit dem Jugendschutzbeauftragten von Kabel 1 auf und machte ihn auf die eben erfolgte Kennzeichnung der FSK aufmerksam, von der der Sender nach eigenen Angaben keine Kenntnis hatte. Kabel 1 setzte daraufhin die Ausstrahlung der laufenden Staffel aus und reichte die mit FSK 16 gekennzeichneten Folgen bei der FSF teilweise in geschnittenen Fassungen ein. Nach Wiederaufnahme der Ausstrahlung wurden nur noch FSK 12 Folgen ausgestrahlt, oder Folgen, die der FSF zur Bewertung vorlagen und für das Hauptabendprogramm freigegeben wurden.

Im Berichtszeitraum wurde bei mehreren Filmen, deren Originalfassungen von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert wurden, überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ,ausgestrahlt wurden.

So strahlten Kabel 1 (12 Filme), MGM (zwei Filme) und Tele 5 (22 Filme) im Spätabendprogramm 36 verschiedene, ursprünglich indizierte Filme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen aus. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben ist.



- **Problemfälle**

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt in der Programmbeobachtung auf der Ausstrahlung nonfiktionaler Formate im Tagesprogramm. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Dokumentationen mit zum Teil historischen und militärischen Themen.

Bei einer Ausstrahlung im Tagesprogramm hat der Veranstalter dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist bei Nachrichtensendungen sowie Sendungen zum politischen Zeitgeschehen speziell § 5 Abs. 6 JMStV in Betracht zu ziehen, d.h. es ist zu prüfen, ob ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung besteht. Die BLM hat eine Reihe derartiger Dokumentationen im Tagesprogramm der von ihr zugelassenen Anbieter gesichtet und hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bewertet.

Mehrere Fälle hat die BLM an die KJM zur Entscheidung übermittelt. Die entsprechenden Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen (s. Punkt Prüffälle/Verstöße: Fälle im KJM-Prüfverfahren).

Die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Dies betraf die Programme von 9 Live, DSF, Kabel 1 und Tele 5.

Das Erotikprogramm bei 9 Live wurde unter dem Titel „La Notte – Sexy Clips“ täglich zwischen ca. 02:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt. Dabei wurden erotische Clips von strippenden Frauen gezeigt, die durch Telefonsexwerbepots unterbrochen wurden. Dabei wurden keine Programminhalte ausgemacht, bei denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen ist.

Das Erotikprogramm bei DSF bestand im Berichtszeitraum aus mehreren Formaten: Von 23:00 Uhr bis ca. 00:00 Uhr wurde täglich „DSF – Das Sportquiz“ ausgestrahlt, eine Call-In-Show, bei der Geldpreise zu gewinnen sind. Die Moderatorinnen sind - im Gegensatz zu der auch tagsüber ausgestrahlten Version von „DSF – Das Sportquiz“ - lediglich mit einem Bikini bekleidet, dessen Oberteil sie im Verlauf der Sendung ausziehen.

Ab 00:00 Uhr strahlte DSF die Sendung „Sexy Sport Clips“ aus, die zeitweilig durch „Sexy Sport Games“ sowie „Sexy Poker Clips“ sowie „Sexy Dart Clips“ abgelöst wurde.

Sämtliche Formate bestehen aus erotischen Clips, in denen sich Frauen entkleiden und manuell stimulieren. Die Sendungen werden regelmäßig von Werbeblöcken für Sexhotlines unterbrochen. In keinem Fall bestand ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.

Auch im Nachtprogramm der Sender Kabel 1, Tele 5 und Uprom.TV wurden stichprobenartig Erotikangebote wie Spielfilme, aber auch Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nahe legen. Im Programm von münchen.tv und München 2 wurden im Berichtszeitraum keine Erotikformate ausgestrahlt.

Die achte Staffel von „Big Brother“ wurde vom 08. Januar 2008 bis 07. Juli 2008 auf „Big Brother Premiere“ ausgestrahlt. Überprüft wurde hauptsächlich die Einhaltung der Vorsperre des Pay per View – Angebots. Die Programmbeobachtung ergab, dass die 24 Stunden am Tag unkommentiert und nicht moderiert ausgestrahlten Live-Bilder aus dem Haus zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr stets vorgesperrt waren. Zu mehreren Folgen des Formates gingen bei der BLM Zuschauerbeschwerden ein. Die Beobachtung durch die BLM ergab einige Fälle, bei denen ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht ausgeschlossen werden konnte. Einen Fall, eine als Witz geäußerte pädophile Bemerkung, live ausgestrahlt am 09.01.2008 um ca. 00:47 Uhr, übermittelte die BLM an die KJM zur Entscheidung. Aufgrund zweier weiterer Szenen, die rechtsextremistische Äußerungen enthalten und zu denen mehrere Bürgerbeschwerden eingingen, beschloss die KJM, dass ein aufsichtliches Gespräch mit Premiere zu führen ist. Die BLM führte dieses Gespräch am 23.07.08 durch. Dabei wurden u.a. weiterführende Möglichkeiten der redaktionellen Bearbeitung des Formates thematisiert. Von Seiten des Anbieters wurde versichert, dass sich Premiere der hohen Verantwortung bewusst ist und mehrere Maßnahmen durchführen werde, um entsprechende Äußerungen künftig zu unterbinden.

- **Prüffälle / Verstöße**

#### **Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle**

Acht Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM konnten im Berichtszeitraum von der KJM abschließend behandelt werden. Dabei handelte es sich im Einzelnen um folgende Fälle:

Am 12.11.2006 wurde im späten Hauptabendprogramm um 22:05 Uhr auf Kabel 1 der Spielfilm „Das Ding aus einer anderen Welt“ (Originaltitel: „The Thing“) ausgestrahlt und am 13.11.2006 um 02:45 Uhr wiederholt. Die BLM hat im Zuge der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung den Film gesichtet und kam zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Film bei Kabel 1 in einer unzulässigen weil indizierten Fassung ausgestrahlt wurde. Die KJM teilte die Einschätzung der BLM und stellte einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

Einen weiteren Fall bildet der Spielfilm „Nightmare 2 – Die Rache“ (Originaltitel: „A Nightmare on Elm Street, Part 2: Freddy's Revenge“), ausgestrahlt am 21.03.2007 im Spätabendprogramm von Tele 5 um 22:40 Uhr. Der Film wurde in erster Vorlage von der FSK geprüft und gekennzeichnet mit „freigegeben ab 18 Jahren“. Für eine Neuvorlage des Films wurden für eine Freigabe ab 16 Jahren Kürzungen in Länge von ca. drei Minuten festgelegt. Eine Indizierung durch die BPjM liegt nicht vor. Die BLM hat den Film im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung gesichtet und kam zu der Ersteinschätzung, dass der Film bei Tele 5 in der ungekürzten FSK 18 - Fassung zur Ausstrahlung kam. Die KJM teilte diese Einschätzung der BLM und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 JMStV fest. Die BLM hat den Fall beanstandet. Parallel dazu wurde ein Bußgeld erhoben.

Am 22.05.2007 um 22:07 Uhr wurde bei N24 eine Dokumentation mit dem Titel „Apache – Kampfhubschrauber im Einsatz“ ausgestrahlt. In der 45 Minuten dauernden Dokumentation wurde über den Kampfhubschrauber vom Typ „Apache“ der US-Streitkräfte berichtet – auch anhand von konkreten Einsätzen in Kriegs- und Krisengebieten. Zu dem Beitrag ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein. Eine Prüfung des Beitrags durch die FSF fand vor der Ausstrahlung nicht statt. Die BLM sichtete die Dokumentation und kam in ihrer ersten Bewertung zu dem Ergebnis, dass trotz problematischer und zu kritisierender Aspekte nicht von einer Kriegsverherrlichung bzw. –verharmlosung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV auszugehen ist und auch kein Menschenwürdeverstoß nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV vorliegt. Die KJM sah dies auch so, stellte allerdings einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV fest; die BLM hat die Sendung beanstandet.

Am 06.08.2007 wurde im Tagesprogramm von Discovery Channel um 14:30 Uhr die Dokumentation „Countdown des Schreckens: Das Massaker von Columbine“ (Alternativtitel: „Columbine High School – Protokoll eines Massakers“) ausgestrahlt. Die Sendung war nicht vorgesperrt. Die FSF hatte die Dokumentation über das Schulmassaker an der Columbine-Highschool auf Antrag eines anderen Senders im Jahr 2005 geprüft und auf eine Ausstrahlung im Spätabendprogramm ab 22:00 Uhr entschieden. Die Sendung fiel im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM auf. Die BLM sichtete die Dokumentation und kam in ihrer ersten Einschätzung zu dem Ergebnis, dass die unvorgesperrte Ausstrahlung der Sendung eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf unter 16-Jährige darstellt – eine Einschätzung, die sich auch die KJM zu eigen machte und einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV feststellte. Die BLM hat den Fall beanstandet.

Einen weiteren Fall stellt die Ausstrahlung des TV-Spielfilms „Tödliches Versteck“ (Alternativtitel: „Final Scream – Du bist nicht allein“, Originaltitel: „Hider in the House“) am 04.07.2007 im Hauptabendprogramm um 20:15 Uhr bei Tele 5 dar.

Die ungekürzte Fassung des Films hat von der FSK das Kennzeichen „nicht freigegeben unter 16 Jahren“ erhalten. Eine um ca. drei Minuten gekürzte Fassung des Films erhielt von der FSK eine Kennzeichnung ab 12 Jahren. Im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung wurde nach Sichtung des Films von der BLM in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass es sich bei der Ausstrahlung bei Tele 5 um die FSK-16-Fassung gehandelt hat. Die KJM teilte diese Einschätzung der BLM und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

Am 10.02.2007 wurde der Spielfilm „Für das Leben eines Freundes“ (Originaltitel: „Return to Paradise“) im Tagesprogramm von Tele 5 um 15:05 Uhr ausgestrahlt. Der Film wurde von der FSK mit „freigegeben ab 12 Jahren“ gekennzeichnet. Die BLM hat den Film im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung gesichtet und kam zu der Einschätzung, dass die Ausstrahlung des Filmes im Tagesprogramm dem Wohl jüngerer Kinder nicht Rechnung trägt. Die KJM teilte die Ersteinschätzung der BLM und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 JMStV fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

Ein weiterer Fall betrifft einen Erotik-Clip bei 9 Live, ausgestrahlt im Rahmen des Nachtprogramms von 9 Live, der Dauerwerbesendung „La Notte - sexy night@9live“. Darin wurde am 05.07.2007 um 04:14 Uhr ein eineinhalb Minuten dauernder Erotik-Clip ausgestrahlt, in dem eine Frau an einem Swimmingpool liegend den Slip auszieht und sich stimuliert. Der Fall wurde sowohl in einer KJM-Prüfgruppe als auch in einem KJM-Prüfausschuss kontrovers diskutiert. Die KJM wertete die Art der Darstellung als grob aufdringlich und stellte in Übereinstimmung mit der Ersteinschätzung der BLM abschließend einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

Schließlich wurde im Berichtszeitraum eine als Witz geäußerte pädophile Äußerung bei Big Brother VIII, live ausgestrahlt auf Premiere, Kanal Big Brother, am 09.01.2008 um ca. 00:47 Uhr, abschließend von der KJM bewertet. Die KJM behandelte den Fall in ihrer Sitzung am 22.02.2008 und kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der relativierenden Aussagen einer Kandidatin sowie des zügig erfolgten Umschnitts der Big Brother-Redaktion keine offensichtlich schwere Jugendgefährdung von der Sendung ausgeht. Auch die FSF teilte die Bewertung der KJM zu diesem Fall, der im Rahmen eines Austauschgesprächs mit der FSF

thematisiert wurde (vgl. hierzu Kapitel 2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen, Punkt Problemfälle).

### **Fälle im KJM-Prüfverfahren**

Derzeit sind die KJM-Prüfverfahren zu vier Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM noch nicht abgeschlossen:

Dies betrifft zunächst den Fall der am 27.11.2007 ohne Vorsperre im Tagesprogramm von Discovery Geschichte um 11:05 Uhr ausgestrahlten Dokumentation „Sturm auf Berlin“. Die nicht von der FSF geprüfte Dokumentation fiel im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM auf. Eine Prüfgruppe teilte die Einschätzung der BLM, dass die Dokumentation, die die militärische Eroberung Berlins durch die Rote Armee im Zweiten Weltkrieg zum Inhalt hat, eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder unter 12 Jahren ausübt, und sprach die Empfehlung an die KJM aus, in der unvorgesperrten Ausstrahlung der Sendung einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV festzustellen. Die BLM führte daraufhin die Anhörung des Anbieters durch. Momentan befindet sich der Fall im Prüfausschuss der KJM.

Ebenfalls im Prüfausschuss der KJM befinden sich zwei Ausgaben des Lifestyle-Magazins „Männer TV“ auf DSF:

Dies betrifft erstens die Ausgabe vom 27.02.2008 um 19:30 Uhr, in der ein Bericht über ein Kölner Großbordell sowie ein Bericht über ein Fotoshooting im Rahmen des Wettbewerbs „Männer TV Girl 2007“ gezeigt wurde. Zu der Sendung, die nicht der FSF vorgelegen hat, ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein. Eine Prüfgruppe der KJM kam zu dem Ergebnis, dass die Präsentation des Themas Prostitution sowie die gezeigten erotischen Darstellungen geeignet seien, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zu beeinträchtigen und sprach die Empfehlung an die KJM aus, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV festzustellen.

Zweitens betrifft dies die Ausgabe vom 27.02.2008 um 19:00 Uhr, in der ein Bericht über ein Motorradtreffen gezeigt wurde. Auch zu dieser Ausgabe, die ebenfalls nicht der FSF zur Prüfung vorlag, ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein. Eine KJM-Prüfgruppe sprach die Empfehlung an die KJM aus, darin einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV festzustellen. Die Prüfgruppe problematisierte, dass kritische Aspekte im Bezug auf die Verbindung von hohem Alkoholkonsum und Motorradfahren dabei nicht erwähnt würden und problematisierte ferner das in dem Beitrag gezeigte einseitige und stereotype

Rollenbild von Frauen, die nahezu ausschließlich in einem sexualisierten Kontext gezeigt würden.

Schließlich ist das Prüfverfahren zu einem weiteren Fall aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM derzeit noch nicht abgeschlossen. Dabei handelt es sich um die am 13.03.2008 im Tagesprogramm von Discovery Geschichte um 13:10 Uhr ohne Vorsperre ausgestrahlte Dokumentation „Hundert Jahre Deutschland – Das Ende des Sowjetischen Imperiums (Teil 2)“. Die Sendung fiel im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM auf und lag nicht der FSF zur Prüfung vor. In der Dokumentation wird über den Zusammenbruch der Sowjetunion und die damit verbundenen Folgen für Deutschland, vor allem aber für die Sowjetunion selbst berichtet. Gezeigt werden in diesem Zusammenhang Menschen, auch Kinder, die auf bzw. von einer Moskauer Müllkippe leben, sowie die weiteren sichtbaren Auswirkungen der sozialen Probleme einer Gesellschaft im Umbruch wie Alkoholismus, Kinderarbeit, Armut und soziale Verelendung, Gewalt, Kriminalität und Obdachlosigkeit. Im letzten Drittel der Sendung werden drei besonders brutale Szenen explizit gezeigt. Die KJM-Prüfgruppe teilte die Einschätzung der BLM, dass die Dokumentation eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder unter 12 Jahren ausübt, und empfahl der KJM, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr 2 i.V.m. Abs 1 JMStV festzustellen. Die BLM hat die Anhörung des Veranstalters durchgeführt und bereitet momentan die Vorlage für den Prüfausschuss der KJM vor.

### **Künftige Befassung der KJM**

Einen Fall hat die BLM derzeit bei der KJM als Prüffall angemeldet. Dabei handelt es sich um die am 09.03.2008 um 17:05 Uhr (Wdh. vom 08.03.2008 um 22:05 Uhr) auf N24 gesendete Dokumentation „Auf der Suche nach Hitlers Leichnam“. In der Dokumentation wird über den Verbleib der Leiche Adolf Hitlers nach der Eroberung des Deutschen Reichs durch die alliierten Truppen berichtet. Dabei werden auch teils drastische Details nicht ausgespart: hier sind vor allem die wiederholten Bilder von Exekutionen und Leichen sowie die Darstellung von Opfern, auch Kindern, teils auch in Großaufnahme zu erwähnen. Derartige Bilder sind nach Ersteinschätzung durch die BLM aufgrund ihrer Massivität sowie aufgrund ihrer dramaturgisch nicht immer erforderlichen Wiederholung geeignet, unter 12-Jährige nachhaltig zu ängstigen und zu übererregen.

Einen weiteren Fall wird die BLM in die KJM einbringen. Dabei handelt es sich um eine Werbung für einen Handy-Klingelton im Rahmen einer kinder- und jugendaffinen Sendung auf Tele 5.

**Prüffälle aus dem Bereich Hörfunk aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM**

Die BLM hat die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk überprüft. Im Programm von Radio Feuerwerk wurde am 17.11.2007 von 17:00 Uhr – 18:00 Uhr die Sendung „Riot Riot Upstart“ ausgestrahlt. In der Sendung haben die Moderatoren auf eigenen Alkoholkonsum aufmerksam gemacht und anscheinend betrunken moderiert. Nach Einschätzung der BLM birgt die Sendung aufgrund des als harmlos dargestellten Alkoholkonsums am Nachmittag die Gefahr einer sozial-ethischen Desorientierung für Jugendliche unter 16 Jahren, die BLM sah daher einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV gegeben. Nachdem die BLM den Anbieter hierzu angehört hat, hat sie die Sendung beanstandet.

Im Programm von Radio Z wurde am 13.04.2007, 11.05.2007 und am 09.11.2007 jeweils die Sendung „Radio Bambule“ zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgestrahlt. Aufgrund einer Beschwerde hat die BLM die Sendungen überprüft. Nach Einschätzung der BLM sind die Sendungen geeignet, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Nach Ansicht der BLM kann deren Werteorientierung bezüglich Gewalthandelns negativ beeinflusst werden, da Gewaltanwendung relativiert und dadurch verharmlost wird. Die BLM hat den Anbieter hierzu angehört. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Auf Radio Energy München wurde am 10.12.2007 um 21:00 Uhr die Sendung 9/11 ausgestrahlt. In der Sendung wurde zunächst über Menstruationsbeschwerden, dann über Orgasmusprobleme und weiterhin für die Aktion „Vögeln für Afghanistan“ geredet. Zu der Sendung ging bei der BLM eine Beschwerde ein. Nach Einschätzung der BLM kann eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder unter 12 Jahren aufgrund einer psychischen Überforderung nicht ausgeschlossen werden, da die Altersgruppe der unter 12-Jährigen noch wenig Erfahrungswissen über die geschilderten körperlichen bzw. sexuellen Themen besitzt. Da die Sendung um 21:00 Uhr begann, war nicht von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV auszugehen. Dennoch forderte die BLM den Anbieter schriftlich dazu auf, die Sendung mit entsprechender Sorgfalt und der notwendigen Verantwortung mit Blick auf jüngere Zuhörer zu gestalten. Der Anbieter teilte die Einschätzung der BLM und sagte konkrete Maßnahmen zu, um der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen künftig besser gerecht zu werden.

## **2.2 Telemedien**

### **2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien**

Nachdem in der Vergangenheit wiederholt Fälle von Teletextangeboten von Werbung mit teils stark sexualisierten Inhalten zu beobachten waren, die auch tagsüber frei zugänglich waren, die Heranwachsende verstören und überfordern können, hat die BLM die Empfehlung der Jugendschutzbeauftragten der bundesweit ausstrahlenden privaten bayerischen Sender, Teletextseiten mit erotischen Inhalten zukünftig nur noch zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr anzubieten, überprüft. Insgesamt konnten dabei keine Fälle ausgemacht werden, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vermuten ließen. Einige Fälle befinden sich derzeit noch in der internen Prüfung durch die BLM.

Im Berichtszeitraum beobachtete die BLM stichprobenhaft die Internetauftritte der von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben.

Bei der Beobachtung des Internetauftritts eines in Bayern zugelassenen privaten Hörfunkanbieters fiel der BLM ein Werbebanner mit Verlinkung auf ein Gamesportal mit zum Teil problematischen Trailern von Computerspielen auf. Auf der Seite des Gamesportals konnten unter anderem gewalthaltige Trailer zu mehreren Actionspielen abgerufen werden, die von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) die Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ erhalten haben. Von Anbieterseite wurde nicht sichergestellt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen diese Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen. Daraufhin hat die BLM Kontakt mit der Jugendschutzbeauftragten des Gamesportals aufgenommen. Im Zuge einer nachträglichen Überprüfung hat die BLM feststellen können, dass die problematisierten Trailer nicht mehr abrufbar waren.



## 2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM

Seit In-Kraft-Treten des JMStV ist die BLM in insgesamt 73 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internetangeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in KJM-Prüfverfahren festgestellt und dann zur Durchführung der Verfahren an die BLM als der zuständigen Landesmedienanstalt übermittelt worden.

- **Fälle im KJM-Prüfverfahren**

35 Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM befanden sich im Berichtszeitraum im KJM-Prüfverfahren.

### **Fälle in KJM-Präsenzprüfungen**

Vier dieser Fälle wurden im Berichtszeitraum neu ins KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen geprüft. Dabei wurden in allen Fällen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Schwerpunkt der Problematik war dabei nach wie vor die einfache Pornografie.

So stellten die KJM-Prüfgruppen auf drei Internetseiten bayerischer Anbieter – zwei kommerziellen Webcam-Angeboten und einer privaten Fetisch-Homepage – Darstellungen fest, die nach den zu § 184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien pornografisch sind. Die enthaltenen Darstellungen rückten unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund. Der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Wirkung wurden durch visuelle Gestaltungsmittel, u.a. durch extreme Fokussierung auf sexuelle Handlungen sowie auf Geschlechtsteile, verstärkt. Die Prüfgruppen stellten fest, dass die genannten Internetangebote die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns, die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt vermitteln und in der Gesamttendenz ausschließlich auf die sexuelle Stimulation des Nutzers angelegt sind.

Bei den Webcam-Angeboten handelte es sich dabei um Live-Darbietungen von Paaren oder Einzelpersonen vor einer Kamera, wobei der Nutzer via Chat mit ihnen interagieren kann, indem er sie beispielsweise zu bestimmten Praktiken auffordert oder Wünsche äußert. Die pornografischen Inhalte auf den verschiedenen Internetseiten wurden dabei entweder ganz frei zugänglich oder mit unzureichenden Schutzvorkehrungen – zum Beispiel mittels anonymem Sofortzugang per Telefon - verbreitet. Es war somit nicht sichergestellt, dass

diese Inhalte nur Erwachsenen, im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe, zugänglich waren.

Erstmals wurden aber auch Verstöße bei bayerischen Internetanbietern wegen entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte festgestellt. Hintergrund ist, dass die KJM-Prüfgruppen inzwischen, neben unzulässigen oder jugendgefährdenden Inhalten, auch verstärkt darunter liegende Problembereiche berücksichtigen. So waren in einem Fall, einer weiteren privaten Fetisch-Homepage, frei zugänglich problematische Sexualdarstellungen, insbesondere Bilder von außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken, gegeben: Es wurden Menschen in Latex- oder anderer Fetischbekleidung in „Fetisch-Ambiente“ (Klinikumgebung, Folterkeller) abgebildet. Auch wenn sexuelle Handlungen auf der Seite nicht detailliert oder fokussiert gezeigt wurden, war der sexuelle Kontext nach Einschätzung der Prüfgruppe nachvollziehbar und dekodierbar. Zudem stellte die Prüfgruppe in dem Angebot eine Verknüpfung von Sexualität und Gewalt fest. So wurden auf einigen Bildern Personen als Opfer verschiedener ritualisierter Gewalthandlungen – zum Beispiel durch Fesselungen oder Anwendung von „Folterinstrumenten“ aus dem sadomasochistischen Bereich – gezeigt, wobei die Macht des Stärkeren und körperliche Unterwerfung als Lusterlebnis dargestellt wurden. Die Prüfgruppe sah hier bei Kindern und Jugendlichen, deren Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere im Bereich der Sexualität, noch nicht abgeschlossen ist, die Gefahr einer sozial-ethischen Desorientierung gegeben und stellte somit eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige fest. Die Prüfgruppe stellte außerdem fest, dass vom Anbieter weder technische Mittel – z.B. in Form eines Persocheck-Verfahrens – noch Zeitgrenzen eingesetzt wurden, um die Wahrnehmung dieser Inhalte durch Minderjährige unmöglich zu machen oder wesentlich zu erschweren. Vielmehr waren die Inhalte frei zugänglich. Allerdings reagierte der Anbieter letztendlich im Rahmen der Anhörung der BLM und nahm die Inhalte aus dem Netz (s.u.).

Ähnliche Verstöße wegen frei zugänglicher entwicklungsbeeinträchtigender Sexualdarstellungen stellten die KJM-Prüfgruppen auch auf zwei anderen Internetseiten im Zuständigkeitsbereich der BLM fest. Hier war aber zugleich, an anderen Stellen, Pornografie gegeben (s.o.).

Außerdem prüfen die KJM-Prüfgruppen mittlerweile regelmäßig, ob von Anbieterseite ein Jugendschutzbeauftragter bestellt ist, wie in § 7 JMStV vorgeschrieben. Hier wurden bei zwei der o.g. Fälle Verstöße festgestellt.

Die BLM hörte die betreffenden Anbieter in den o.g. vier Fällen im Berichtszeitraum zu den verschiedenen Verstößen an. Drei der Anbieter reagierten und entschärften die betreffende Internetseite bzw. nahmen diese ganz aus dem Netz.

Drei der Fälle leitete die BLM zudem an die zuständige Staatsanwaltschaft, wegen des Verdachts einer Straftat, weiter. Hier liegen noch keine Rückmeldungen vor. Den vierten Fall musste die BLM nicht an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, da hier kein Straftatbestand, sondern nur ein Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung gegeben war. In diesem Fall konnte die BLM daher, nach Durchführung der Anhörung des Anbieters, bereits eine Beschlussvorlage mit Vorschlägen für Maßnahmen, u.a. ein Bußgeld, erstellen und zur Entscheidung an die KJM weiterleiten. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

Bei zwei weiteren, miteinander verlinkten Seiten im KJM-Prüfverfahren, die bereits Ende des Jahres 2007 in einer Präsenzprüfung geprüft worden waren, führte die BLM die Anhörung im Ordnungswidrigkeitenverfahren durch und leitete damit das Bußgeldverfahren ein.

#### **Fälle im Beobachtungsmodus**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Internetanbieter bereits im Rahmen der Anhörung durch die Landesmedienanstalten ihre Angebote entschärfen oder ganz entfernen. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass keine unzulässigen Inhalte mehr abrufbar sind, kann das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von sechs Monate ergeben hat, dass das Angebot bzw. die unzulässigen Inhalte weiterhin nicht mehr abrufbar sind. Zudem müssen weitere Bedingungen erfüllt sein: So kommt die Einstellung von Verfahren u.a. nur in Frage, wenn ein Anbieter erstmalig auffällig geworden ist und keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote betreibt. Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Beschlussvorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung herantragen.

In drei solchen Fällen hat das Jugendschutzreferat der BLM im 1. Halbjahr 2008, nach einer Überprüfung von mindestens sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben, den Beobachtungsmodus abgeschlossen.

Dabei ergab jedoch die Beobachtung im ersten Fall, dass eine Einstellung nicht möglich ist. Die Überprüfung zeigte zwar, dass die spezifischen pornografischen Inhalte, die die Prüfgruppe einige Monate zuvor festgestellt hatte, nicht mehr abrufbar waren. Allerdings erschien auch keine Fehlermeldung oder eine leere Seite, sondern es erfolgte bei Eingabe der ursprünglichen Internetadresse eine direkte, automatische Weiterleitung auf ein

pornografisches Angebot im Ausland. Damit macht sich der deutsche Anbieter die ausländische Porno-Seite zu eigen und ist dafür als verantwortlich anzusehen. Die BLM wird den Anbieter deshalb erneut zu dem Verstoß anhören.

Im zweiten Fall wurde festgestellt, dass das Angebot aus dem Netz entfernt und dies über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten auch so beibehalten wurde. Bei den Stichproben der BLM erschien lediglich die Fehlermeldung „Die Website hat die Anzeige dieser Website abgelehnt.“ Auch alle weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens waren hier erfüllt. Der Fall wurde deshalb im Berichtszeitraum zur abschließenden Entscheidung an die KJM weitergeleitet.

Beim dritten Fall wurde ebenfalls festgestellt, dass die Seite nicht mehr im Netz ist. Die weiteren Bedingungen für eine Einstellung des Verfahrens werden hier derzeit noch überprüft. Insgesamt steht bei diesem sowie bei acht weiteren Telemedien-Fällen im Zuständigkeitsbereich der BLM die Entscheidung über eine mögliche Einstellung der Verfahren an. Die Bedingungen für die Einstellung werden in diesen Fällen noch überprüft. Teilweise, insbesondere bei Angeboten mit Zugangsbeschränkungen, ist auch eine Abstimmung mit dem KJM-Prüflabor bei jugendschutz.net erforderlich.

Zudem wurden drei neue Fälle im Berichtszeitraum in den Beobachtungsmodus aufgenommen. Hier wird die Beobachtung aber erst im zweiten Halbjahr 2008 abgeschlossen sein.

### **Von der KJM entschiedene Fälle**

Acht der Fälle im KJM-Prüfverfahren von Jugendschutz-Verstößen durch bayerische Internetanbieter leitete die BLM im ersten Halbjahr 2008 an die Prüfausschüsse der KJM weiter. Alle Fälle wurden von der KJM im Berichtszeitraum abschließend geprüft und entschieden.

In drei Fällen entschied die KJM dabei, die Verfahren einzustellen. Die problematischen Internetseiten - eine private Homepage mit einigen pornografischen Abbildungen, die deshalb von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert worden war, sowie zwei kommerzielle Pornoseiten - waren von den Anbietern im Nachgang der Anhörung komplett aus dem Netz entfernt worden. Die BLM hatte die Angebote jeweils im Beobachtungsmodus überprüft und dabei festgestellt, dass dies über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten auch so beibehalten wurde. Auch waren keine weiteren unzulässigen oder jugendschutzrelevanten Inhalte zu finden. Alle Voraussetzungen für eine

Verfahrenseinstellung waren somit in den vorliegenden Fällen erfüllt. Es mussten keine Maßnahmen beschlossen werden. Die Verfahren sind hiermit abgeschlossen.

In den fünf anderen Fällen beschloss die KJM Maßnahmen gegen die verantwortlichen Anbieter und die BLM setzte diese im Berichtszeitraum auch bereits um (s.u.).

Sieben weitere Fälle stehen derzeit zur Weiterleitung an KJM-Prüfausschüsse zur abschließenden Bewertung und Entscheidung über Maßnahmen an, befinden sich also noch im KJM-Prüfverfahren. In einigen dieser Fälle muss aber zunächst noch die Rückmeldung der Staatsanwaltschaft oder das Ergebnis der Prüfung im Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net abgewartet werden.

- **Umsetzung von Maßnahmen durch BLM**

Die BLM hat im Berichtszeitraum in fünf Fällen die von der KJM beschlossenen Maßnahmen gegen Internetanbieter mit Sitz in Bayern umgesetzt. Dabei handelte es sich überwiegend um Beanstandungen und Untersagungen sowie in einem Fall um ein Bußgeld.

So sprach die BLM gegen einen Internetanbieter aus Fürth wegen einfacher Pornografie im frei zugänglichen Vorschaubereich seiner Internetseite eine Beanstandung aus und untersagte ihm, die betreffenden Inhalte weiter ohne geschlossene Benutzergruppe zu verbreiten. Die Landeszentrale drohte dem Anbieter ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro an, sollte er sich nicht daran halten. Die Überprüfung des Jugendschutzreferats im Nachgang des Beanstandungs- und Untersagungsbescheids der BLM ergab, dass der Anbieter den Vorschaubereich seines Angebots entschärft hat.

In einem Fall von Posendarstellungen minderjähriger Mädchen sowie in zwei Fällen von einfacher Pornografie auf den Internetseiten eines Augsburger Anbieters, der schon mehrfach wegen ähnlicher Verstöße aufgefallen ist, sprach die BLM ebenfalls eine Beanstandung aus. Zudem untersagte sie dem Anbieter, die unzulässigen Posenfotos weiter zu verbreiten bzw. die pornografischen Inhalte weiter ohne geschlossene Benutzergruppe zugänglich zu machen. Bei Zuwiderhandlung droht dem Augsburger ein Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 4.000 Euro. Die Überprüfung des Jugendschutzreferats im Nachgang des Beanstandungs- und Untersagungsbescheids der BLM hat jedoch ergeben, dass die problematischen Inhalte weiter online sind, die Domains inzwischen aber nicht mehr auf den Augsburger, sondern auf einen ausländischen Anbieter registriert sind. Zugleich hat der Anwalt des Augsburger Klage gegen den Bescheid der BLM erhoben (s.u.).

Ein Bußgeld konnte die BLM gegen den Anbieter bisher nicht erlassen, da wegen der pornografischen Inhalte parallel ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft läuft. Die BLM wird jedoch noch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, sollte die Entscheidung der Staatsanwaltschaft es zulassen.

Außerdem erließ die BLM gegen einen in München ansässigen Anbieter einen Bußgeldbescheid wegen der Verbreitung von Posendarstellungen minderjähriger Jungen im Rahmen einer als Kunst bezeichneten Internetseite. Der Anbieter klagte jedoch gegen den Bescheid der BLM und bekam vor Gericht Recht, so dass er das Bußgeld nicht zahlen musste (s.u.).

- **Gerichtsverfahren**

So stoppte das Amtsgericht München im Juni 2008 den Bußgeldbescheid der BLM gegen den betreffenden Münchner Anbieter und stellte das Verfahren ein. Das Gericht sah keine Anhaltspunkte für Posendarstellungen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV gegeben, wie dies die KJM in ihrer Entscheidung festgestellt hatte. Dies zeigt, dass Fälle, die gerade eben die Grenze zum Verstoß überschreiten, bei dieser noch sehr neuen Vorschrift ein gewisses Prozessrisiko in sich tragen.

Insgesamt zeigen die Erfahrungen im Bereich der Internetaufsicht, dass eine Vielzahl von Internetanbietern die Maßnahmen der Medienaufsicht nicht akzeptiert und dagegen vor Gericht geht. Dies zieht meist mehrjährige Gerichtsverfahren nach sich, während derer die Anbieter ihre betreffenden Internetseiten immer wieder abändern und die zuständige Landesmedienanstalt diese Veränderungen kontinuierlich überprüfen und dokumentieren muss. Dies ist auch bei der BLM weiterhin der Fall.

So ist nach wie vor das Bußgeldverfahren gegen einen Münchner Anbieter wegen der Verbreitung von Posendarstellungen in 15 Fällen vor dem Amtsgericht München anhängig. Hier hatte die BLM bereits im Jahr 2005 das von der KJM beschlossene Bußgeld in Höhe von 15.000 Euro verhängt und dem Anbieter untersagt, die betreffenden Seiten weiter im Internet zu verbreiten. Der betroffene Internetanbieter hatte im Jahr 2006 gegen den Untersagungs- und gegen den Bußgeldbescheid der BLM geklagt, seine Klage vor dem Verwaltungsgericht München jedoch verloren. Das Verwaltungsverfahren wurde somit Ende Dezember 2007 abgeschlossen. Das Bußgeldverfahren ist dagegen nach wie vor anhängig. Der betreffende Anbieter hat im Verlauf der Verfahren mehrfach seinen Wohnsitz gewechselt und lebt mittlerweile laut Angaben seines Anwalts in der Dominikanischen Republik.

Ein weiterer Anbieter von Posendarstellungen in einem Fall sowie pornografischen Inhalten in insgesamt drei Fällen klagte im Berichtszeitraum gegen die Maßnahmen der BLM (s.o.). So erhob er Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg gegen den Beanstandungs- und Untersagungsbescheid der BLM und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Den Antrag, mit dem er sich gegen die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheides wendet, begründete er dabei damit, schon seit längerem nicht mehr Anbieter der genannten Seiten zu sein. Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg lehnte im Eilverfahren Ende Juli den Antrag des Anbieters ab. Hiergegen hat der Anbieter inzwischen Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) eingelegt. Eine Entscheidung im Klageverfahren steht noch aus.

Ein weiteres Gerichtsverfahren im Berichtszeitraum endete dagegen frühzeitig, da der Anbieter seine Klage zurücknahm. Die BLM hatte im Dezember 2007 gegen den Anbieter aus dem schwäbischen Landkreis Donau-Ries aufgrund von Verstößen gegen das Pornografieverbot in zwei Fällen Maßnahmen verhängt. Die BLM hatte dem Anbieter dabei unter Androhung von Zwangsgeld untersagt, die Inhalte weiter ohne geschlossene Benutzergruppe zu verbreiten. Stichproben des Jugendschutzreferats ergaben, dass das Angebot entschärft wurde, so dass keine pornografischen Inhalte mehr gegeben waren. Gleichzeitig erhob der Anbieter im Januar 2008 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg Klage gegen den Bescheid der BLM, nahm diese jedoch kurz darauf wieder zurück. Das Verwaltungsgericht Augsburg stellte das Verfahren daraufhin ein und wies den Kläger an, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Da die Bescheidskosten trotz mehrfacher Aufforderung der BLM nicht bezahlt wurden, sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden.

- **Überprüfung von indizierten Angeboten im Zuständigkeitsbereich der BLM**

Die Landesmedienanstalten sind auch für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei deutschen Internetangeboten, die von der BPjM indiziert sind, zuständig. Das Jugendschutzreferat überprüft hier mittels regelmäßiger Stichproben, ob bei diesen Angeboten die Indizierungsbeschränkungen eingehalten werden. So sind bestimmte indizierte Internetseiten, die strafrechtlich relevante Inhalte wie z.B. Gewaltpornografie enthalten, absolut unzulässig und dürfen grundsätzlich nicht verbreitet werden. Andere indizierte Angebote, wie z.B. Internetseiten mit einfacher Pornografie, dürfen nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen zugänglich gemacht werden.

Im Berichtszeitraum wurde ein indiziertes Angebot, dessen Anbieter seinen Sitz in Bayern hat, im Beobachtungsmodus stichprobenhaft überprüft. Die Seite wies aber keine jugendgefährdenden Inhalte mehr auf, da die Internetpräsenz geschlossen wurde.

### **2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz**

Die BLM beteiligte sich im Berichtszeitraum zudem an einer Vielzahl weiterer Jugendschutz-Maßnahmen und - Aktivitäten.

#### **Killerspiel versus Serious Game: Risiko und Potenziale von Videospiele**

So fand am 21.01.2008 in der BLM eine Veranstaltung zum Thema: „Killerspiel versus Serious Game: Risiko und Potenziale von Videospiele“ statt. Nach einer Begrüßung durch Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring als Vorsitzender der KJM und Dipl.-Ing. Heinz Ising, Geschäftsführer der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik GmbH, wurde in einem Vortrag über den Einfluss von Computerspielen auf die jugendliche Entwicklung informiert.

Anschließend fand eine Podiumsdiskussion zwischen Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, Dr. Klaus Spieler, Geschäftsführer Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), Tobias Rothmund, Diplom-Psychologe an der Universität Koblenz-Landau, Prof. Dr. Axel Hoppe, Dekan des Fachbereichs Gamedesign an der Mediadesign Hochschule München, und Johanna Huber, Leiterin der Abteilung Familie und Jugend des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, statt.

#### **Ein Netz für Kinder**

Im Berichtszeitraum wurde die Initiative „Ein Netz für Kinder“ weiter vorangetrieben. „Ein Netz für Kinder“ ist ein gemeinsames Projekt des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ), der Länder, öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen des Jugendmedienschutzes, Online-Unternehmen, privater und öffentlicher Rundfunkanstalten und Landesmedienanstalten, mit der ein sicherer Surfraum für Kinder mit einer Vielzahl an interessanten und qualitätvollen Internetangeboten geschaffen werden soll. Im Rahmen der Initiative fördert der BKM in Kooperation mit dem BMFSFJ für Kinder besonders geeignete Internetinhalte. Die Förderentscheidungen werden beim BKM auf Vorschlag einer Vergabekommission getroffen. Die zweite Säule der Initiative ist die Errichtung eines sicheren Surfraums für Kinder auf Basis einer so genannten weißen Liste. Vor diesem Hintergrund ist das Projekt auch für die



KJM interessant. Sie verbindet mit der Initiative die Hoffnung, dass die Positivliste einen wichtigen Schritt für ein funktionierendes Jugendschutzprogramm darstellt.

In dem Kuratorium, das aus Projektbeteiligten und Experten im Bereich des Jugendmedienschutzes und der Medienkompetenz besteht und insbesondere für Grundsatzangelegenheiten der Initiative zuständig ist, ist auch die BLM, durch ihren Präsidenten Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, vertreten. Das Kuratorium kam am 08.02.2008 in der Thüringer Staatskanzlei in Erfurt zu seiner ersten Sitzung zusammen. Hier nahm als Stellvertreterin des Präsidenten Verena Weigand teil. Auch in die Vergabekommission wurde eine Mitarbeiterin der BLM berufen. Die Geschäftsstelle von „Ein Netz für Kinder“ ist bei der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) in Erfurt angesiedelt.

Im Berichtszeitraum hat am 10.04.2008 in Erfurt die erste Sitzung der Vergabekommission statt gefunden. Dabei wurden die folgenden fünf Internetangebote vorgeschlagen und anschließend von Kulturstaatsminister Bernd Neumann und dem Bundesfamilienministerium zur Förderung ausgewählt: Das Angebot „Vernetztes Portal zur Fußball-Europameisterschaft 2008“ von Seitenstark e.V., das Angebot „KIDSVILLE 2.0 – kreativ, sozial und engagiert im Web!“ der Kidsville GbR, das „virtuelle Kindermuseum“ des Vereins „Museum im Koffer“, das Projekt „Polisperten“ des Vereins „Politik zum Anfassen e.V.“ und das Projekt „Mein Körper und ich“ von Renate Sedlak.

In ihrer zweiten Sitzung am 10.07.2008 in Berlin schlug die Vergabekommission drei Anträge vor, die anschließend zur Förderung ausgewählt wurden: Den vollständig moderierten Chat [www.seitenstark.de/chat](http://www.seitenstark.de/chat) der [Medienpädagogik e.V](http://www.medienpaedagogik.de) zur Erweiterung des Chat-Angebots, das unabhängige Online-Literaturmagazin [www.rossipotti.de](http://www.rossipotti.de) zur Erstellung eines Online-Literaturlexikons für Kinder und die Online-Zeitung [www.sowieso.de](http://www.sowieso.de) für eine Neugestaltung der Seite.

Die dritte Sitzung der Vergabekommission, in der weitere Anträge zur Förderung vorgesehen sind, ist für Oktober 2008 anberaumt. Insgesamt stehen im Rahmen der Initiative jährlich 1,5 Mio. Euro für die Förderung neuer, qualitativ hochwertiger Kinderangebote zur Verfügung.

### **Medienforschungsprojekt „Gewalt im Web 2.0“**

Im Berichtszeitraum beteiligte sich die BLM außerdem an einem Medienforschungsprojekt zum Thema „Gewalt im Web 2.0“. Die Studie beschäftigt sich mit der Frage, welchen Einfluss gewalthaltige Internetangebote auf die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen haben. Die Studie von Prof. Dr. Petra Grimm und Dr. Stefanie Rhein, deren Zwischenbericht

am 18.02.2008 vorgelegt wurde, bezieht sich auf die Internetnutzung von 12- bis 19-Jährigen unter besonderer Berücksichtigung der Verbreitung von gewalthaltigen Inhalten. Die Ergebnisse der Studie werden am 30.10.2008 im Rahmen der Medientage München vorgestellt.

#### **Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauen**

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauen berichtete eine Mitarbeiterin des Referats Jugendschutz der BLM am 13.02.2008 über allgemeine Grundlagen und aktuelle Fragestellungen des Jugendmedienschutzes.

#### **Arbeitsgemeinschaft katholische Frauen**

Anlässlich der Tagung der Arbeitsgemeinschaft Katholische Frauen am 21.02.2008 in der BLM referierte eine Mitarbeiterin des Jugendschutzreferats über das Thema „Das Frauen- und Mädchenbild in den Medien – problematische Darstellungen in Fernsehen und Internet“.

#### **Kinder-Uni München**

Am 28.05.2008 präsentierte Prof. Dr. Manuela Pietraß von der Universität der Bundeswehr München zusammen mit Frau Verena Weigand, Referentin Jugendschutz der BLM, einen Vortrag mit dem Titel „Zeigen Bilder die Wirklichkeit?“ an der Kinder-Uni München.

#### **FSK, BPjM, Bayerische Mediengutachterausschuss**

Darüber hinaus war die BLM im Berichtszeitraum weiterhin in der FSK, in der BPjM sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten.

#### **Vorträge an Schulen und Universitäten**

Neben den Einladungen von Vereinen und Institutionen gehen beim Jugendschutzreferat der BLM auch regelmäßig Anfragen zu Vorträgen an Schulen und Universitäten ein. So hat eine Mitarbeiterin der BLM im Berichtszeitraum u.a. bei der Hochschulgemeinde Freising zum Thema „Leben im Web2.0“ vorgetragen und darüber hinaus allgemein zum Jugendmedienschutz informiert.

#### **Sonstiges**

Ferner hat die BLM bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und -besuchen im eigenen Haus über grundlegende Themen und aktuelle Entwicklungen im Bereich Jugendmedienschutz berichtet.

# **Pressemitteilungen der KJM**



**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## **Pressemitteilung**

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigenstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**13/2008**  
**09.07.2008**

### **KJM-Entscheidung zu DSDS: RTL muss 100.000 Euro Bußgeld zahlen**

Es bleibt dabei: RTL muss das bereits im Februar dieses Jahres von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) verhängte Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro wegen wiederholter Jugendschutz-Verstöße in „Deutschland sucht den Superstar“ (DSDS) zahlen. Das hat die KJM in ihrer Sitzung – nach einer Anhörung von RTL – heute in München abschließend entschieden. „Beleidigende Äußerungen und antisoziales Verhalten werden in dem TV-Format als Normalität dargestellt. So werden Verhaltensmodelle vorgeführt, die Erziehungszielen wie Toleranz und Respekt widersprechen. Das kann vor allem auf Kinder unter 12 Jahren desorientierend wirken“, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Die Verstöße betreffen die sogenannten „Casting“-Sendungen am 26.01., 27.01., 02.02. und 03.02.2008 im Tagesprogramm. In ihrer Februar-Sitzung hatte die KJM neben der Beanstandung dieser Folgen auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens beschlossen. Da RTL in seiner umfassenden Stellungnahme dazu Einsicht gezeigt und sich verpflichtet hat, die Casting-Sendungen der nächsten Staffel von „Deutschland sucht den Superstar“ der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorzulegen, werden die Folgen 5 und 6 im Tagesprogramm sowie die Folge 1 im Abendprogramm zwar beanstandet, das

Ordnungswidrigkeitenverfahren jedoch eingestellt. „Wir freuen uns, dass RTL Einsicht gezeigt hat. Jugendmedienschutz muss immer vor Quote gehen“, so der KJM-Vorsitzende Ring.

**Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Reinhold Albert, Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs,  
Folker Hönge, Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding,  
Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Dr. Udo Helmbrecht,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier,  
Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Wolfgang Schneider, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle: Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## **Pressemitteilung**

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**12/2008**

**06.06.2008**

### **Jugendschutz bei Gewinnspielen in Rundfunk und Telemedien:**

#### **Neues Gutachten der KJM**

Gewinnspiele im Fernsehen und Hörfunk sowie im Internet haben in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Um die Rechtslage im Bereich des Glücks- und Gewinnspielrechts – gerade im Hinblick auf den Jugendschutz – zu klären, hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ein juristisches Gutachten erstellen lassen, das heute in München vorgestellt wurde. „Gewinnspiele sind im Bezug auf den Jugendmedienschutz ein kritisches, sehr grundsätzliches Thema, über das in ganz Europa gestritten wird“, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Und er sagte – im Hinblick auf das Inkrafttreten des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags voraussichtlich zum 1. September: „Wir werden eine Satzung erlassen, in der auch die Belange des Jugendschutzes geregelt werden.“ Ring betonte aber gleichzeitig, dass viele Angebote in der multimedialen Welt eben nur durch neue Geschäftsmodelle wie Anrufgewinnspiele finanziert werden könnten. Dennoch: „Der Jugendschutz muss gewährleistet sein.“

Nach Ansicht des Gutachten-Verfassers, dem Münchner Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching, gestaltet sich die Rechtslage im Bezug auf Gewinnspiele in Deutschland sehr komplex: „In Zweifelsfällen muss das Alter überprüft werden. In jedem Fall aber bedarf es zusätzlicher



Hinweise, wie zum Beispiel deutlich erkennbare Hinweise der Gewinnspiel-Anbieter auf den Teilnahmeausschluss Minderjähriger sowie auf den Ausschluss einer Gewinnausschüttung an Minderjährige.“ Nur so gebe es keine Anreize mehr für deren Teilnahme. „Rechtspolitik sollte Flankenschutz leisten, man kann die Verantwortung nicht in vollem Umfang an die Eltern abschieben“, so Liesching.

Eine Auffassung, die Vertreter der Sender in der an die Gutachten-Präsentation anschließenden Podiumsdiskussion nicht teilten: „Gewinnspiele sind keine Abzocke, sondern sie dienen der Zuschauerbindung und sind für die Sender eine zusätzliche Möglichkeit, Geld zu verdienen“, sagte Annette Kümmel, Mitglied des Vorstandes des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) und Direktorin Medienpolitik der ProSiebenSat1 Media AG. Sie sieht keinen rechtlichen Ansatzpunkt für den grundsätzlichen Ausschluss Minderjähriger von Gewinnspielen. Kümmel betonte aber, dass sich der VPRT den Formulierungen der Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten für die Aufsicht über Fernseh-Gewinnspiele ( GewinnSpielReg) zum Teil freiwillig unterworfen habe. „Daran sieht man die Bereitschaft der Anbieter, Verantwortung zu übernehmen.“

Gewinnspiele differenzierter zu betrachten – das war der Vorschlag von Valerie Weber, Programmdirektorin und Geschäftsführerin von Antenne Bayern: „Es kann nicht sein, dass man keine Unterscheidung zwischen Call-In-Sendungen und redaktionellen Einzelgewinnspielen macht.“ Es sei aber ihrer Meinung nach durchaus denkbar, „Warnhinweise vor Mehrfachanrufen sinnvoll zu integrieren“.

Handlungsbedarf sah auch der Leiter der Mediengruppe der Bayerischen Staatskanzlei, Dr. Klaus-Peter Potthast: Er setzt dabei auf den neuen Paragraphen 8a im 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag: „Das ist eine Verbraucherschutzvorschrift, die explizit auch die Belange des Jugendmedienschutzes berücksichtigen soll. Schützenswerte Interessen sind beim Thema Gewinnspiele ganz klar vorhanden.“

Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring betonte zusammenfassend, wie wichtig es sei, nun mit allen Beteiligten aus Aufsicht, Anbietern und Politik „ganz intensiv in die Diskussion einzusteigen“. Angesichts der bei der Gutachten-Präsentation angeklungenen Kompromissbereitschaft auf allen Seiten zeigte er sich optimistisch, den Jugendmedienschutz im Hinblick auf Gewinnspiele mit Hilfe der neuen Vorschriften und freiwilliger Selbstkontrolle der Sender in den Griff zu bekommen.

**Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Reinhold Albert, Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs,  
Folker Hönge, Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding,  
Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Dr. Udo Helmbrecht,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier,  
Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Wolfgang Schneider, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle: Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).





**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## **Pressemitteilung**

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**11/2008**  
**28.04.2008**

### **KJM veröffentlicht neue Gutachten zu Sperrungsverfügungen: „Dialog mit Access-Providern effektiver als Restriktionen“**

Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider sind technisch und rechtlich grundsätzlich möglich – so das Ergebnis zweier Gutachten, die der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) jetzt vorliegen. Dennoch will die KJM auch in Zukunft auf Dialog statt Restriktion setzen und fordert deshalb die Access-Provider auf, unzulässige und jugendgefährdende Angebote im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) im Rahmen freiwilliger Selbstverpflichtung zu sperren, so wie es bereits von Suchmaschinenbetreibern gehandhabt wird. „Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider können weiter nur die ultima ratio sein“, sagte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring heute auf einem Pressefachgespräch in München.

Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider sind laut § 20 Abs. 4 JMStV i.V.m. § 59 Abs. 2-4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) als Aufsichtsmaßnahme gegen Jugendschutzverstöße ausdrücklich vorgesehen. Dennoch hat die KJM seit ihrer Konstitution vor mehr als fünf Jahren noch keine Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider erlassen, weil sie eine Reihe technischer und juristischer Fragen ungeklärt sah. Deswegen ist die KJM von verschiedenen Seiten auch immer wieder angegriffen worden.

Ziel der KJM ist es, entsprechende Verfahren mit einer gewissen Rechtssicherheit betreiben zu können und Niederlagen vor Gericht zu vermeiden. Deshalb hat die KJM bereits im Sommer 2005 zwei umfassende Gutachten zu dem komplexen Thema Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse jetzt vorliegen.

Das technische Gutachten erstellte Prof. Dr. Andreas Pfitzmann von der Technischen Universität Dresden. Darin sollten Fragen geklärt werden wie: Welche technischen Maßnahmen sind zur Sperrung von Internet-Angeboten möglich – und wie erfolgversprechend sind diese? Ist eine teilweise Sperrung, etwa nach Altersgruppen, technisch machbar? Welche Gegenmaßnahmen von Seiten der Anbieter können gegen Sperrungsverfügungen aus technischer Sicht unternommen werden?

Das juristische Gutachten kam von Prof. Dr. Dr. Ulrich Sieber, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Er sollte beispielsweise Fragen beantworten wie: Unter welchen Voraussetzungen ist eine Sperrungsverfügung gegen Access-Provider rechtlich zulässig? Und was muss bereits vorausgegangen sein, dass eine Sperrung als ultima ratio in Frage kommt? Gegen welche Inhalte sind Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider denkbar: gegen Angebote, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, gegen ausnahmsweise zulässige oder nur absolut unzulässige Angebote?

Durch die beiden Gutachten sieht sich die KJM in ihrer Auffassung bestätigt, dass Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider grundsätzlich in Einzelfällen technisch und rechtlich möglich sind – auch wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sind und diverse Umgehungsmöglichkeiten bieten, wie auf dem Pressefachgespräch mittels eines fiktiven Beispiels anschaulich dargestellt wurde. Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring: „Aufgrund der technischen und rechtlichen Schranken sowie der beschränkten praktischen Wirksamkeit beim Erlass einer Sperrungsverfügung ist eine umfangreiche Einzelfallprüfung nötig. Deshalb kommen Sperrungsverfügungen für die Kommission für Jugendmedienschutz in aller Regel nur in Betracht, wenn alle anderen Mittel fruchtlos bleiben.“

Vor diesem Hintergrund stellt die KJM fest, dass freiwillige Maßnahmen der Access-Provider sowohl effektiver als auch flexibler sind. Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring möchte deshalb den Austausch der KJM mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM), den Access-Providern sowie dem Bundeskriminalamt zum Thema

weiter verstärken. „Die Erfahrung hat gezeigt, dass wir im Jugendmedienschutz durch Dialog oft mehr erreichen als durch Restriktion.“

**Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 1. April 2008 neu konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Reinhold Albert, Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs,  
Folker Hönge, Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding,  
Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Dr. Udo Helmbrecht,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier,  
Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Wolfgang Schneider, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle: Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de)

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## Pressemitteilung

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**10/2008**  
**10.04.2008**

### Jugendschutz im Internet:

#### **KJM bewertet Altersverifikationssysteme und technische Mittel positiv**

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat vier weitere Konzepte von Unternehmen positiv bewertet und ist der Ansicht, dass sie bei entsprechender Umsetzung den gesetzlichen Anforderungen genügen werden: das Konzept der insic GmbH „AVS InJuVerS“ zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe, das technische Mittel für das Internetangebot „first1.de“ der First1 Networks GmbH sowie die Module zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe im Rahmen eines Gesamtkonzepts „insic ident“ der insic GmbH und „SIZCHIP AVS“ des Informatikzentrums der Sparkassenorganisation GmbH (SIZ).

Bei den Konzepten der insic GmbH handelt es sich um Altersverifikationssysteme (AVS), die bei staatlichen Lottogesellschaften und gewerblichen Spielvermittlern eingesetzt werden sollen. Das Konzept „AVS InJuVerS“ sieht die Identifizierung der Internetnutzer über das Post-Ident-Verfahren oder über das Verfahren „Schufa Ident-Check mit Q-Bit“ vor. Nach der Anmeldung auf einer Registrierungsseite findet bei jedem Nutzungsvorgang im Internet sowie bei jeder Transaktion, z.B. einer Bezahlung oder Spielschein-Abgabe, eine

Authentifizierung des Kunden statt. Bei der Authentifizierung kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz: Mobilfunkgerät, PC oder Set-Top-Box.

Beim Verfahren „insic ident“ handelt es sich um ein Modul für die Identifizierung. Diese sowie eine Volljährigkeitsprüfung sind in drei Schritten vorgesehen: Nach der Registrierung werden die Daten und die Volljährigkeit des Nutzers mit Hilfe des Verfahrens „Ident-Check mit Q-Bit“ der Schufa überprüft. Als letzter und wesentlicher Schritt ist die Überprüfung der Identität und Volljährigkeit des Nutzers im Rahmen einer Face-to-Face-Kontrolle unter Einbeziehung von amtlichen Ausweisdaten an einer Verkaufsstelle mit persönlicher Aushändigung des Aktivierungscodes vorgesehen.

SIZ stellt seine Software-Plattform „SIZCHIP AVS“ als Baustein Dritten - AVS-Betreibern oder Inhalteanbietern – zur Verfügung. SIZ liefert die Altersinformationen aus der geprüften ZKA-Chipkarte und ermöglicht ihnen damit, sichere Altersprüfungen vorzunehmen. Dabei wird das auf der Debit-Chipkarte (u. a. ec-Karte) des Nutzers gespeicherte Jugendschutzmerkmal ausgewertet und der Zugang zu Inhalten in der geschlossenen Benutzergruppe des Anbieters nur dann freigegeben, wenn der Nutzer volljährig ist.

Im Bereich Online-Gewinnspiele war die KJM der Ansicht, dass die technische Jugendschutzmaßnahme von First1 den gesetzlichen Anforderungen an ein technisches Mittel entspricht. First1 plant die Verbreitung eines kostenpflichtigen Online-Wissensspiels mit Gewinnmöglichkeit unter dem Namen „Wie weit wirst Du gehen“. Der Ausschluss von Minderjährigen an der Teilnahme am Online-Spiel soll gewährleistet werden, indem ein Persocheck-Verfahren unter Einbeziehung der Mobilfunknummer und der Kontodaten eingesetzt wird.

Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) dürfen bestimmte jugendgefährdende Inhalte in Telemedien nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch geschlossene Benutzergruppen sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Dafür hat die KJM die Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen festgelegt. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AVS) eingesetzt. Diese Anforderungen der KJM gelten gemäß dem zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen „Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland“ auch für Online-Lotto.

Auch die Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote unterliegt bestimmten gesetzlichen Einschränkungen. So haben gemäß § 5 Abs. 1 JMStV Anbieter von

entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Dazu können Anbieter unter anderem „technische oder sonstige Mittel“ (§5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV) einsetzen. Beispiele für technische Mittel sind bisher etwa die Jugendschutzvorsperre im digitalen Fernsehen oder Varianten der Personalausweiskennziffernprüfung („Perso-Check“) im Internet. Auch für technische Mittel bietet die KJM ihr Verfahren der Positivbewertung an.

**Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Reinhold Albert, Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs,  
Folker Hönge, Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding,  
Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Dr. Udo Helmbrecht,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier,  
Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Wolfgang Schneider, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle: Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81237 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## **Pressemitteilung**

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**9/2008**  
**08.04.2008**

### **Ring fordert Selbstkontrollereinrichtung für Online-Spiele KJM-Vorsitzender diskutiert auf der Munich Gaming**

Der Vorsitzende der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, hat die Spielebranche aufgefordert, mehr Verantwortung für die Gefahren von Online-Games zu übernehmen und eine Selbstkontrollereinrichtung aufzubauen. „Jenseits ordnungspolitischer Maßnahmen und neben der Sensibilisierung von Eltern und Pädagogen für das Thema ist vor allem die Selbstregulierung durch die Spielehersteller gefragt. Denn sie kontrollieren, welche Inhalte über das Internet in die virtuelle Welt eingebracht werden können“, sagte Ring während der gestrigen Podiumsdiskussion, zu der die KJM im Rahmen des Fachkongresses Munich Gaming eingeladen hatte.

Online-Games erfreuen sich großen Zuspruchs vor allem bei jungen Menschen, erklärte Prof. Dr. Thorsten Quandt von der Freien Universität Berlin, der in einer Studie die Gewohnheiten und Vorlieben deutscher Onlinespieler erforschte. Das hohe Zeitbudget, das Viel- und Exzessivspieler für das Spielen aufbringen, lasse jedoch bei knapp fünf Prozent der Befragten auf eine Verhaltenssucht schließen. Neben dem Risiko, abhängig zu werden, kritisierte Dipl.-Psych. Florian Rehbein vom Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) in Hannover jugendschutzproblematische Inhalte: Spielen Heranwachsende online,

können sie in ihren Spieler-Gemeinden beispielsweise mit Sexdarstellungen konfrontiert, in Chats belästigt oder durch individuell modifizierte Gewaltinhalte negativ beeinflusst werden.

Da Eltern und Pädagogen mit technischen Schutzvorkehrungen und Inhaltskontrollen am Computer oft schlicht überfordert sind, wäre es nach Ansicht der Rundfunkreferentin der Bayerischen Staatskanzlei, Martina Maschauer, notwendig, PCs mit kindgerechten Voreinstellungen anzubieten. „Auch Internetprovider könnten in Eigeninitiative Filtersysteme anbieten und damit Jugendschutzprobleme lösen helfen“, erklärte sie.

„Wir brauchen ein leicht nachvollziehbares System, das Eltern und Pädagogen Hilfestellungen gibt, um Jugendschutzregeln für Online-Spiele zu erkennen“, entgegnete Martin Lorber, PR-Leiter des Spieleherstellers Electronic Arts Deutschland. Visuelle Signale, so lautete auch die Aussage des auf Medienrecht spezialisierten Anwalts Prof. Dr. Johannes Kreile, sollten auch im Internet eingesetzt werden, um auf jugendschutzproblematische Inhalte hinzuweisen.

„Alle Beteiligten müssen sich an sachgerechte Lösungen annähern. Wir brauchen aber auch die Vertreter der Spieleindustrie, die ihren Anteil zum Jugendschutz beitragen müssen“, betonte Ring abschließend. „Das System der regulierten Selbstregulierung funktioniert und sollte auch auf Online-Spiele ausgedehnt werden, wozu eine Vernetzung über eine Selbstkontrollereinrichtung – analog zur Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für Offline-Spiele – wünschenswert ist.“

**Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Reinhold Albert, Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs,  
Folker Hönge, Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monsen-Engberding,  
Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Dr. Udo Helmbrecht,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier,  
Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Wolfgang Schneider, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle: Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).



**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## **Pressemitteilung**

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**8/2008**

**02.04.2008**

### **Orientierungshilfe für Eltern und Kinder in der digitalen Medienwelt nötig Podiumsdiskussion anlässlich des 5-jährigen Bestehens der KJM**

Jugendschützer, Medienpädagogen, Fernsehsender und Internetanbieter müssen alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um Eltern und Heranwachsenden Orientierungshilfe in der digitalen Medienwelt zu bieten. Dies war das Fazit der Podiumsdiskussion "Wie nimmt die Öffentlichkeit Jugendmedienschutz wahr?", zu der die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anlässlich ihres fünfjährigen Bestehens eingeladen hatte und die von Bunte-Chefredakteurin Patricia Riekel moderiert wurde.

In ihrem Vortrag machte Prof. Dr. Helga Theunert, Wissenschaftliche Direktorin des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis München (JFF), die Sicht von Eltern und Jugendlichen auf das derzeitige Jugendmedienschutzsystem deutlich. Die Generationenkluft – vor allem aber das mangelnde Technikverständnis und -interesse – mache es Eltern schwer, die Mediennutzung ihrer Kinder zu kontrollieren. In einer Befragungen habe das JFF festgestellt, dass "viele Eltern in der Lage sind, Kinder in den ersten Jahren ihrer Mediennutzung aufmerksam zu begleiten, allerdings wird diese Aufmerksamkeit geringer, sobald die Heranwachsenden in die digitale Medienwelt eintauchen", erklärte Theunert.

Philipp Schindler, Google Nordeuropa-Chef, betonte die Bedeutung des Themas Jugendmedienschutz für Google. "Es ist mit dem Verdienst der KJM, dass wir in Deutschland u.a. mit den Selbstkontrollenrichtungen, Filtersystemen und Projekten wie z.B. "Ein Netz für Kinder" eine Vorreiterrolle beim Jugendschutz innehaben", sagte Schindler. Nach seiner Auffassung müssten zukünftig einheitliche internationale Standards erreicht werden. Dafür setze sich Google als global agierendes Unternehmen besonders ein.

Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring betonte, dass sich private Rundfunkanbieter wie Premiere mittlerweile gerade durch Jugendschutzvorkehrungen im Wettbewerb positionieren konnten. Er machte jedoch auch darauf aufmerksam, dass trotz gleicher Rechtsgrundlagen eine gemeinsame Jugendmedienschutzaufsicht, unter die auch öffentlich-rechtliche Sender fallen, weiterhin fehle. Dies sei nicht nachvollziehbar, weil auch das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht frei sei von Problemen mit dem Jugendmedienschutz und für alle Angebote die gleichen Kriterien gelten sollten.

"Respekt vor dem Einzelnen sollte das Prinzip aller Medienschaffenden sein", unterstrich der Moralkolumnist des SZ-Magazins Dr. Rainer Erlinger. Allerdings sagte er auch, dass "jeder auch selbst dafür verantwortlich ist, sich zu informieren und vor Risiken zu schützen." Jürgen Doetz, der Präsident des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), sieht den "Jugendmedienschutz in Deutschland in hohem Maße gewährleistet." Dennoch gebe es immer wieder "Ausreißer". Präventive Maßnahmen, vor allem die medienpädagogische Unterstützung von Eltern, sollten ausgebaut werden, um Jugendmedienschutz nicht nur als "repressiven Verbotsschutz" wahrnehmbar zu machen.

**Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Reinhold Albert, Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs,  
Folker Hönge, Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding,  
Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Dr. Udo Helmbrecht,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier,  
Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Wolfgang Schneider, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle: Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).



**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## Pressemitteilung

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**Sperrfrist: 02.04.2008, 12:00 Uhr**

**7/2008  
02.04.2008**

### **Ministerpräsident Beckstein würdigt Arbeit der KJM**

#### **KJM-Vorsitzender Ring fordert internationale Standards für Jugendschutz**

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein hat heute in seiner Festrede anlässlich des fünfjährigen Jubiläums der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) deren Bedeutung gewürdigt. "Ohne eine unabhängige Kontrollinstanz wie die KJM geht es nicht – nicht beim Fernsehen und nicht beim Internet", erklärte er. "Die Grundstruktur des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, vor allem die tragenden Säulen "konvergente Regelung" und "regulierte Selbstregulierung", haben sich bewährt. Das Instrument der Selbstregulierung ist der richtige Weg", sagte Beckstein. Gleichzeitig appellierte er an die Unternehmen, den Jugendmedienschutz nicht als lästige Pflicht, sondern als Chance zur Profilierung zu sehen und ihre Kreativität nicht nur in die Entwicklung von Inhalten, sondern auch in geeignete Schutzmaßnahmen zu stecken.

Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring forderte international tätige Unternehmen und das gestaltende politische System auf, das deutsche Jugendmedienschutzsystem auch in andere Länder zu tragen: "Die oberste Maxime muss immer der Schutz der gesellschaftlichen Werten und der Menschenwürde insbesondere im Hinblick auf die

Entwicklung von Heranwachsenden sein. Diese Grundüberzeugung sollte nicht aufgeweicht werden. Andererseits kann und darf das deutsche Modell, das im weltweiten Vergleich sehr strenge Regelungen beinhaltet, keine Insellage einnehmen. Wir können die Herausforderungen für einen effektiven Jugendschutz zukünftig nur bewältigen, wenn internationale Standards die Aussicht auf Erfolg gewährleisten", betonte Ring. Zwar könne das Internet nicht lückenlos kontrolliert werden, doch müssten internationale Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen etabliert werden.

Ring lobte das hervorragende Zusammenwirken der KJM-Mitglieder, der miteinander vernetzten Jugendschutzinstitutionen wie der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) und jugendschutz.net sowie der Landesmedienanstalten. "Alle Beteiligten bringen ihre spezifischen Kenntnisse und Kompetenzen ein, die maßgeblich zum Erfolg unserer Arbeit beitragen", sagte Ring.

**Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Reinhold Albert, Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs,  
Folker Hönge, Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding,  
Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Dr. Udo Heimbrecht,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier,  
Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Wolfgang Schneider, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle: Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).



**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**Pressemitteilung**

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**6/2008**  
**01.04.2008**

**Ring einstimmig für KJM-Vorsitz wiedergewählt**

Einstimmig hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) heute Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, den Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), als Vorsitzenden wiedergewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden der KJM wurde Manfred Helmes, Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), gewählt.

Anlässlich seiner Wiederwahl sagte Ring, die KJM habe viel für den Jugendmedienschutz erreicht. Dies sei vielfach von Politik, Rechtsprechung, Wissenschaft und der Medienbranche bestätigt worden. "Jugendmedienschutz hat einen hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft. Ich werde weiterhin an dem Ziel festhalten, Medienangebote in Rundfunk und Internet für Kinder und Jugendliche sicherer zu machen. Im Zentrum unserer Arbeit steht die ungestörte Entwicklung junger Menschen, denn in ihnen steckt das Potenzial für die Zukunft", erklärte Ring. "Eine große Herausforderung wird sein, das erfolgreiche deutsche Modell über die Grenzen Deutschlands hinaus zu tragen und internationale Standards zum Jugendmedienschutz zu erreichen."

Die KJM hat sich für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren konstituiert. Sie setzt sich aus zwölf Mitgliedern und zwölf Stellvertretern zusammen:

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; stv. Vorsitz: Manfred Helmes  
Reinhold Albert, Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs,  
Folker Hönge, Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding,  
Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Dr. Udo Helmbrecht,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier,  
Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Wolfgang Schneider, Prof. Wolfgang Thaenert

**Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Reinhold Albert, Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs,  
Folker Hönge, Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding,  
Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Dr. Udo Helmbrecht,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier,  
Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Wolfgang Schneider, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle: Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## Pressemitteilung

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**5/2008**  
**19.02.2008**

### **100.000 Euro Bußgeld für „Deutschland sucht den Superstar“: KJM stellt erneut Jugendschutz-Verstöße fest**

In ihrer heutigen Sitzung in München hat die KJM das TV-Format „Deutschland sucht den Superstar“ geprüft und in den ersten vier Folgen erneut Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Bei den sogenannten „Casting“-Sendungen am 26.01., 27.01., 02.02. und 03.02.2008 im Tagesprogramm kam die KJM zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Inszenierung durch RTL eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren vorliegt. Neben dem herabwertenden Verhalten der Jury problematisierte die KJM insbesondere auch die redaktionelle Gestaltung der Casting-Auftritte durch RTL, die die Kandidaten gezielt lächerlich machte und damit dem Spott eines Millionenpublikums aussetzte. Dies erfolgt zum Großteil durch die Einblendung von Untertiteln und Animationen durch die Redaktion.

„Beleidigende Äußerungen und antisoziales Verhalten werden genau wie in der letzten Staffel als Normalität dargestellt. So werden Verhaltensmodelle vorgeführt, die den Erziehungszielen wie Toleranz und Respekt entgegenwirken und eine desorientierende Wirkung auf Kinder ausüben“, so KJM-Vorsitzender Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.



**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**Pressemitteilung**

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**2/2008**

**08.01.2008**

**KJM informiert auf didacta 2008**

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) präsentiert sich vom 19. bis 23. Februar 2008 auf der Bildungsmesse didacta. Die größte europäische Fachmesse für Bildungsverantwortliche in der Neuen Messe Stuttgart bietet einen Treffpunkt für Lehrer, Erzieher, Aus- und Weiterbilder sowie alle Interessierten. Die KJM steht mit einem eigenen Stand im Bereich der Medieninstitutionen in Halle 5 Stand D 84 mit Informationen zum gesetzlichen Jugendmedienschutz und zur Aufsichtsfunktion für Sie bereit.

In ihrem Rahmenprogramm umfasst die didacta weit mehr als 1000 Kongresse, Vorträge, Workshops und Diskussionsrunden, die an Ständen von Ausstellern, den Sonderschauflächen sowie in den Congress-Centren stattfinden. Damit greift die Bildungsmesse aktuelle gesellschaftspolitische wie pädagogische Entwicklungen und öffentliche Diskussionen auf. Die Ausstellungsschwerpunkte umfassen die vier zentralen Themenbereiche Kindergarten, Schule/Hochschule, Ausbildung/Qualifikation sowie Weiterbildung/Beratung ([www.messe-stuttgart.de/didacta](http://www.messe-stuttgart.de/didacta)).

Die an der didacta teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) freuen sich auf ihren Besuch!



Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

**Mitglieder der KJM:**

**Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; Stv. Vors.: Manfred Helmes, Reinhold Albert, Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann**

**Stellvertretende Mitglieder:**

**Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Jürgen Hilse, Dr. Uwe Hornauer, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Michael Schneider, Wolfgang Schneider, Prof. Wolfgang Thaenert**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, Tel.: 089/63808-262 oder E-Mail: [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de)

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

Die KJM problematisierte außerdem auch, dass es RTL trotz wiederholter Aufforderungen der KJM anlässlich des Prüfverfahrens zur 4. Staffel von „DSDS“ im Jahr 2007 unterlassen hat, das Format vor Ausstrahlung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zur Prüfung vorzulegen. Nur bei einer vorherigen Prüfung kann eine Selbstkontrolle ihre präventive Wirkung entfalten.

Nachdem die KJM nach Ausstrahlung der ersten „DSDS“-Folgen wiederholt eine Vielzahl von Beschwerden aus der Bevölkerung erhalten hatte, leitete sie Prüfverfahren ein, in dem RTL bereits schriftlich angehört wurde. Die KJM entschied, die Sendungen zu beanstanden. Zudem wird aufgrund der wiederholten Verstöße ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet. Im Hinblick auf die wiederholten Verstöße sieht die KJM ein Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro als angemessen an, wobei die abschließende Festlegung erst nach einer gesetzlich vorgegebenen Anhörung erfolgen kann.

Der Anbieter RTL wird zudem aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass entsprechende Clips zu Casting-Auftritten von DSDS-Kandidaten aus den Internet-Plattformen entfernt werden.

**Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

**Mitglieder der KJM:**

**Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; Stv. Vors.: Manfred Helmes, Reinhold Albert, Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann**

**Stellvertretende Mitglieder:**

**Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Jürgen Hilse, Dr. Uwe Hornauer, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Michael Schneider, Wolfgang Schneider, Prof. Wolfgang Thoenert**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, Tel.: 089/63808-262 oder E-Mail: [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de)

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

**Übersicht der von der KJM positiv  
bewerteten  
Altersverifikationssysteme**

## Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen

*(September 2003 bis April 2008)*

Folgende Konzepte für Systeme bzw. für einzelne Module zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Die Übersicht ist nach den Kategorien Module und Gesamtkonzepte geordnet und innerhalb der Kategorien chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM.

### Module

Die KJM bewertet auch Teillösungen für geschlossene Benutzergruppen positiv. Dies ermöglicht den Anbietern eine leichtere Umsetzung von geschlossenen Benutzergruppen in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, diese Teillösungen in Eigenverantwortung in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen und zu Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und der KJM entsprechen. Damit kann eine größere Vielfalt von gesetzeskonformen Lösungen entstehen. Derartige Module reichen allein aber nicht aus, sondern müssen vom Inhalte-Anbieter im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts eingesetzt werden.

#### **Zentraler Kreditkartenausschuss (ZKA): Debit-Chipkarte**

Bei der vom Zentralen Kreditausschuss (ZKA) entwickelten Debit-Chipkarte handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Die Karte alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, sie muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Die Debit-Chipkarte wird von deutschen Kreditinstituten seit 1996 unter anderem mit der Funktion „GeldKarte“ eingesetzt. Die aktuelle Version, die seit einiger Zeit durch Banken und Sparkassen im Rahmen des turnusmäßigen Austausches an deren Kunden ausgegeben wird, bietet weitere Funktionen außerhalb des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Dazu gehört ein „Jugendschutzmerkmal“, das in Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller (BDTA) entwickelt wurde, um der Verpflichtung zur Altersverifikation an Zigarettenautomaten nachzukommen. Die gleiche Lösung kann im Internet im Rahmen der Herstellung geschlossener Benutzergruppen eingesetzt werden.

*(Entscheidung der KJM vom November 2003)*

#### **fun communications GmbH mit dem Modul „fun SmartPay AVS“**

Bei „Fun SmartPay AVS“ von fun communications handelt es sich ebenfalls um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen. Das Modul „Fun SmartPay AVS“ basiert auf einer bereits erfolgten Face-to-Face-Kontrolle bei der Eröffnung eines Bankkontos. „Fun SmartPay AVS“ wertet das Jugendschutzmerkmal der o.g. GeldKarte der deutschen



Kreditwirtschaft aus. Die ec-, Bank- und Sparkassen-Karten sind in der aktuellen Version mit Chips (GeldKarte) ausgestattet, die den Bankkunden durch ein Altersmerkmal zur Nutzung verschiedener Funktionen autorisieren. Die Authentifizierung des Nutzers einer geschlossenen Benutzergruppe im Internet erfolgt über einen Chipkartenleser am Computer, über den die auf dem Chip der ec-Karte enthaltenen Daten verifiziert werden.  
(Entscheidung der KJM vom August 2005)

#### **SCHUFA Holding AG mit dem Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“**

Auch beim „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Beim Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ wird zum Abgleich von User-Daten auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen. Zum Abgleich werden nur Daten von Kreditinstituten genutzt, die die Volljährigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Geldwäschegesetzes durchführen. Bei AV-Systemen, die sich der SCHUFA-Abfrage bedienen, muss zusätzlich sicher gestellt sein, dass die Auslieferung der Zugangsdaten eigenhändig per Einschreiben oder durch eine ähnlich qualifizierte Alternative erfolgt.  
(Entscheidung der KJM vom September 2005)

#### **Giesecke & Devrient GmbH: Modul „Internet-Smartcard“**

Die Internet-Smartcard von Giesecke & Devrient stellt ein Modul für die Authentifizierung dar. Nach der Identifizierung wird dem Nutzer persönlich ein spezielles Hardware-Token übergeben: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Auf der Smartcard, die einfach über den USB-Anschluss in den Computer gesteckt wird, befindet sich ein Web-Server, der eine eigene Homepage darstellt. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Internet-Smartcard muss der Nutzer bei jeder Nutzung zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Die Smartcard allein reicht für eine geschlossene Benutzergruppe nicht aus, sondern muss vom verantwortlichen Anbieter in ein geeignetes Gesamtkonzept eingebaut werden. Neben einem ausreichenden Identifizierungsverfahren müssen hier außerdem Maßnahmen hinzu kommen, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten an unberechtigte Personen wirksam reduzieren. Ein Beispiel für einen geeigneten Gesamtansatz ist das Konzept von Lotto Hamburg (s.u.).  
(Entscheidung der KJM vom November 2007)

#### **Informatikzentrum der Sparkassenorganisation GmbH (SIZ): „SIZCHIP AVS“**

SIZ stellt seine Software-Plattform „SIZCHIP AVS“ als Modul bzw. Baustein AVS-Betreibern oder Inhalteanbietern zur Verfügung. SIZ liefert die Altersinformationen aus der geprüften ZKA-Chipkarte und ermöglicht ihnen damit, sichere Altersprüfungen vorzunehmen. Dabei wird das auf der Debit-Chipkarte (u. a. ec-Karte) des Nutzers gespeicherte Jugendschutzmerkmal ausgewertet und der Zugang zu Inhalten in der geschlossenen Benutzergruppe des Anbieters nur dann freigegeben, wenn der Nutzer volljährig ist.  
(Entscheidung der KJM vom März 2008)

#### **insic GmbH: „insic ident“**

Beim Verfahren „insic ident“ handelt es sich um ein Modul für die Identifizierung. Die Identifizierung sowie eine Volljährigkeitsprüfung sind in drei Schritten vorgesehen: Nach der Registrierung werden die Daten und die Volljährigkeit des Nutzers mit Hilfe des Verfahrens „Ident-Check mit Q-Bit“ der Schufa überprüft. Als letzter und wesentlicher Schritt ist die Überprüfung der Identität und Volljährigkeit des Nutzers im Rahmen einer Face-to-Face-Kontrolle unter Einbeziehung von amtlichen Ausweisdaten an einer Verkaufsstelle mit persönlicher Aushändigung eines Aktivierungscodes vorgesehen.

*(Entscheidung der KJM vom April 2008)*

#### **Gesamtkonzepte**

##### **Coolspot AG: „X-Check“**

In einer Variante erfolgt die Identifizierung des Kunden entweder mittels des Post-Ident-Verfahrens oder mittels des positiv bewerteten Moduls „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen wird. Die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe werden nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt. Für die Authentifizierung benötigt der Kunde neben einer eigenen Software eine Hardware-Komponente (USB-Stick) sowie eine PIN-Nummer: Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores muss sich der Nutzer mit dem persönlichen Passwort und seinem personalisierten „Personal ID Chip“ authentifizieren.

In einer weiteren Variante bei Coolspot wird für die Altersprüfung das positiv bewertete Modul „fun Smart Pay AVS“ der fun communications GmbH genutzt. „Fun SmartPay AVS“ greift auf eine bereits erfolgte Identifizierung bei der Eröffnung eines Bankkontos zurück und nutzt für die Authentifizierung das Jugendschutzmerkmal der Geldkarte der deutschen Kreditwirtschaft. Dazu benötigt der Nutzer einen Chipkartenleser an seinem Computer. Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores wird das Jugendschutzmerkmal der ZKA-Chipkarte überprüft.

*(Entscheidung der KJM vom September 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005)*

##### **Arcor Online GmbH**

Beim Konzept „Video on Demand“ von Arcor erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines zweistufigen Zugangskonzepts, das den Zugriff auf den Erwachsenenbereich mit zusätzlichen Hürden versieht.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalkulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden,

den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von Arcor ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.  
(Entscheidung der KJM vom November 2003 )

#### **T-Online International AG**

Beim Konzept von T-Online erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Bei der Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang wird der Zugriff auf den Bereich der Inhalte, vor denen entsprechend § 4 Abs. 2 Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen, über ein doppeltes Login abgesichert.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalkulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden, den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von T-Online ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

#### **Vodafone D2**

Das Konzept von Vodafone D2 sieht die Volljährigkeitsprüfung des Kunden durch den persönlichen Kontakt bei Vertragsabschluss in einem Vodafone D2-Shop bzw. einem angeschlossenen Partnergeschäft vor. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang kommt eine individualisierte Adult-PIN unter Einbeziehung einer Hardware-Komponente (SIM-Karte) zum Einsatz. Auf ein darüber hinausgehendes Schutzniveau kann verzichtet werden, weil Vodafone das AVS nicht als Dienstleistung für Dritte anbietet.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Juli 2005)

#### **Full Motion Entertainment GmbH: Mirtoo AVS (ehemals Crowlock)**

Die Identifizierung der Kunden erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines Challenge-Response-Verfahrens mit Hardwareschlüssel in Form einer VideoDVD und einer PIN. Hardwareschlüssel und PIN werden dem Kunden persönlich, per Post-Ident-Verfahren, zugestellt.

(Entscheidung der KJM vom Mai 2004)

#### **RST Datentechnik/F.I.S.: AVSKey/AVSKeyfree plus digipay**

Bei AVSKey/AVSKeyfree plus digipay ist die Identifizierung der Kunden mittels Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang werden eine individualisierte und kopiergeschützte CD-ROM und eine Adult-PIN eingesetzt. Durch das

zusätzliche Payment-Modul „digipay“ wird die Gefahr der Weitergabe der Zugangsdaten minimiert.

*(Entscheidung der KJM vom September 2004 )*

#### **Hanse Net**

Für die Identifizierung wird das oben genannte positiv bewertete Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa genutzt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang der Video-on-Demand-Angebote wird eine personalisierte Smartcard verwendet, die nur im eigenen Netz nutzbar und an den Anschluss des identifizierten Kunden gebunden ist.

*(Entscheidung der KJM vom Oktober 2005)*

#### **Premiere AG: Blue Movie**

Die Identifizierung der Kunden wird entweder durch das positiv bewertete Schufa-Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ oder vor Ort im Handel durch geschultes und ausgebildetes Personal durchgeführt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über eine personalisierte Smartcard. Der „Blue Movie“-Kunde muss bei jeder Filmbestellung seinen persönlichen Adult-PIN angeben. Um die Gefahr der Weitergabe von Zugangsdaten weiter zu reduzieren, sind Bezahlungsfunktionen integriert.

*(Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005 )*

#### **Bernhard Menth Interkommunikation: „18ok“**

Die zumindest einmalige Identifizierung des Nutzers erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Zur Authentifizierung des identifizierten Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang wird als technische Maßnahme eine Hardwarekomponente in Form eines persönlichen USB-Sticks verwendet, zu dem ein individueller Zugangs-PIN ausgegeben wird. Um die Weitergabe der Zugangsdaten zusätzlich zu erschweren, kommt in der Sphäre des Benutzers noch ein Kostenrisiko dazu.

*(Entscheidung der KJM vom Dezember 2005)*

#### **T-Online International AG: Video-on-Demand Angebot „T-Home“**

Im Rahmen des Angebots „T-Home“ integriert T-Online technische Maßnahmen mit unterschiedlichen Schutzniveaus. Jugendschutzrelevante Videos, die über eine Set-Top-Box abgerufen werden, sollen entweder für bestimmte Altersgruppen vorgesperrt werden oder nur für identifizierte Erwachsene zugänglich sein.



Bei Angeboten, die jugendgefährdend sind (z.B. einfache Pornographie) und bei Filmen, die für Jugendliche nicht freigegeben sind („ab 18“), soll durch eine geschlossene Benutzergruppe sichergestellt werden, dass nur Erwachsene darauf zugreifen können. Erwachsene T-Online-Kunden, die diese Videos nutzen wollen, müssen ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen und sich über das Post-Ident-Verfahren oder am Point of Sale (T-Punkte) identifizieren. Eine Vervielfältigung von Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe ist ausgeschlossen, da der Zugang nur identifizierten T-Online Kunden mit einer Set-Top-Box möglich ist, die im T-Com DSL-Netz angeschlossen und eindeutig zugeordnet ist. Zur Authentifizierung müssen die Nutzer zu Beginn jeder Sitzung ihre individuell zugeteilte AVS-PIN (Adult-Passwort) eingeben. Die Sitzungen sind zeitlich begrenzt. Die AVS-PIN dient neben der Freischaltung der Inhalte auch als Bezahl-PIN für den Kauf von Online-Produkten.  
*(Entscheidung der KJM vom Mai 2006)*

**Erotic media AG: für Mediendienst, der von Kabel Deutschland vermarktet wird**

Nutzer, die auf das Pay-per-View-Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen, in dem sie sich über das Post-Ident-Verfahren identifizieren. Danach bekommen sie ihren individuellen Zugangsschlüssel, die „Erotik-PIN“, persönlich zugestellt. Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur für die identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Dafür muss die Erotik-PIN (Adult-Passwort) sowie die Nummer der personalisierten Smart-Card eingegeben werden. In Zugangsdaten und Smart-Card ist auch eine Bezahlfunktion integriert. Die Filmnutzung ist zeitlich begrenzt. Durch diese Kombination verschiedener Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart Card an unautorisierte Dritte reduziert.  
*(Entscheidung der KJM vom Juni 2006)*

**Cybits AG: „AVS '[verify-U]-System II“**

Mit diesem AV-System wird die Möglichkeit zur Einrichtung geschlossener Benutzergruppen an mehreren Endgeräten vorgesehen: gegenwärtig sowohl bei PCs als auch bei Mobilfunkgeräten und Settopboxen. Die Identifizierung erfolgt über den "Identitäts-Check mit Q-Bit" der Schufa Holding AG. Als alternative Identifizierungsvariante ist außerdem das Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass der Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe nur für die zuvor identifizierten Erwachsenen zugänglich ist, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Hierfür muss jeder Nutzer seinen Zugang mit dem persönlich zugestellten Alters-PIN (Adult-PIN) auf der Verify-U-Internetseite aktivieren und sein Endgerät beim System anmelden. Zusätzlich ist im Fall der Weitergabe der Zugangsberechtigung ein Kostenrisiko gegeben.  
*(Entscheidung der KJM vom August 2006)*

**S + M Schaltgeräte Service- und Vertriebsgesellschaft mbH: „m/gate“**

Die S+M GmbH setzt bei ihrem AV-System „m/gate“ das Mobiltelefon als Hardwarekomponente ein. Für die Identifizierung der erwachsenen Nutzer ist neben verschiedenen Varianten des Post-Ident-Verfahrens („m/gate-PostIdent“) die Identifizierung über den Geldautomaten sowie über Online-Banking („m/gate-Bank“), in Verbindung mit Übersendung einer gesonder-

ten Jugendschutz-PIN per Übergabe-Einschreiben, vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass nur identifizierte User Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe erhalten, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung eines für S+M freigeschalteten Internetangebots authentifizieren. Dafür muss der Nutzer mit seinem registrierten Mobiltelefon die auf der Website angeforderte und zugeordnete Rufnummer wählen. Der Nutzer wird mit einem Voice-Recorder verbunden, der ihn um Mitteilung seiner individuellen, per Übergabe-Einschreiben zugestellten Jugendschutz-PIN bittet. Der Nutzer gibt nach Wahl der angezeigten Telefonnummer die Jugendschutz-PIN ein. Nach Überprüfung aller Daten wird das kostenpflichtige Angebot freigeschaltet. Die Nutzung ist dabei auf eine IP-Adresse begrenzt. Das Konzept umfasst ausreichende Schutzmaßnahmen, die die Multiplikation der Zugangsdaten erschweren und das Risiko der Weitergabe dieser Zugangsdaten reduzieren.

Das System der S + M GmbH soll neben dem Internet auch an Verkaufsautomaten wie z.B. Zigarettenautomaten eingesetzt werden.

*(Entscheidung der KJM vom Oktober 2006)*

#### **Kabelnetzbetreiber ish NRW GmbH & Co KG und iesy Hessen GmbH & Co KG**

Das Konzept von ish und iesy ist für den Einsatz bei deren geplantem Pay-per-View-Angebot vorgesehen. Bei dem Angebot können Erwachsene pornografische Filme mittels kostenpflichtigen Einzelabrufs bestellen. Der Mediendienst kann nur mit kabeltauglichem Digital Receiver und Smart-Card empfangen werden.

Nutzer, die auf das Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen. Dafür ist die Identifizierung über das Express-Ident-Verfahren der Deutschen Post Express GmbH (DHL) oder gegenüber Handelspartnern oder technischen Service-Mitarbeitern der Kabelnetzbetreiber vorgesehen. Der individuelle Zugangsschlüssel zur geschlossenen Benutzergruppe, das „Adult-Passwort“, wird den Nutzern zusammen mit der Smart-Card und den allgemeinen Zugangsdaten persönlich übergeben.

Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren, indem sie ihr individuell zugeteiltes Adult-Passwort eingeben. Nur bei Übereinstimmung des Adult-Passwortes mit der personalisierten Smart-Card und – bei der Bestellung per SMS – der zuvor registrierten Mobilfunknummer des Nutzers erfolgt die Freischaltung des bestellten Films. Außerdem ist in den Zugangsdaten und der Smart-Card eine Bezahlungsfunktion integriert. Durch die Kombination dieser verschiedenen Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart Card an unautorisierte Dritte reduziert.

*(Entscheidung der KJM vom November 2006)*

#### **Nordwest Lotto und Toto Hamburg – Staatliche Lotterie der Freien und Hansestadt Hamburg**

Beim Konzept von LOTTO Hamburg erfolgt die Identifizierung der Internet-Nutzer über das „Lotto-Ident-Verfahren“: Die Volljährigkeit des Kunden wird in einer Lotto-Annahmestelle persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft. Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Kunde vor Ort ein spezielles Hardware-Token: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Auf der Smartcard, die einfach über den USB-Anschluss in den Computer gesteckt wird, befindet sich ein Web-Server, der eine eigene Homepage darstellt. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der

geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Internet-Smartcard muss der Nutzer bei jedem Lotterie- bzw. Wettspiel zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Das grundsätzliche Risiko, dass ein Nutzer seine Smartcard und Zugangsdaten an unberechtigte Dritte weitergibt, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können. Der Nutzer ist auch der Eigentümer des Bankkontos, von dem aus die Spieltransaktionen bezahlt werden.  
(Entscheidung der KJM vom Juli 2007)

#### **„mtG-AVS“ der media transfer AG**

Das Konzept „mtG-AVS“ der media transfer AG (mtG) beinhaltet zwei Authentifizierungsvarianten: Die erste Variante arbeitet mit einer Bindung an ein Endgerät (PC), bei der zweiten Variante wird ein USB-Token zur Authentifizierung eingesetzt. Die Identifizierung erfolgt in beiden Fällen durch das Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa Holding AG, die Zugangsdaten werden per Einschreiben eigenhändig ausgeliefert.

In beiden Varianten wird das Risiko der Weitergabe an unautorisierte Personen dadurch reduziert, dass mit der Authentifizierung eine Bezahlungsfunktion verbunden ist. Der Zugriff auf Inhalte, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, ist kostenpflichtig und wird dem Account des Kunden belastet.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2007)

#### **„SMS-PIN-Verfahren“ der Staatlichen Lotterieverwaltung München**

Das Konzept zum „SMS-PIN-Verfahren“ von Lotto Bayern sieht die Identifizierung der Internet-Nutzer über das Lotto-Ident-Verfahren oder Post-Ident-Verfahren vor: Die Volljährigkeit des Kunden wird dabei persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft, z.B. in einer Lotto-Annahmestelle oder bei der Post. Bei jedem Online-Spiel am PC ist eine Authentifizierung des Kunden erforderlich. Hierfür hat der Kunde das „SMS-PIN-Verfahren“ zu durchlaufen: Der Server generiert dabei als Zugangspasswort für die geschlossene Benutzergruppe per Zufall eine begrenzt gültige PIN. Der Kunde muss von seinem bei der Registrierung angegebenen Handy eine SMS mit dieser PIN an Lotto Bayern senden. Die empfangene SMS kann von Lotto Bayern über die Handynummer des Absenders eindeutig dem Kunden zugeordnet werden, der diese Handynummer bei der Identifizierung angegeben hat. Da dem berechtigten Nutzer bei Weitergabe seiner Zugangsdaten erhebliche Kosten entstehen können und gleichzeitig mögliche Gewinne immer nur auf sein Konto fließen, ist die Wahrscheinlichkeit für einen Missbrauch der Zugangsdaten gering.

(Entscheidung der KJM vom Januar 2008)

#### **insic GmbH: „AVS InJuVerS“**

Das Konzept „AVS InJuVerS“ der insic GmbH soll insbesondere bei staatlichen Lottogesellschaften und gewerblichen Spielvermittlern eingesetzt werden und sieht die Identifizierung der Internetnutzer über das Post-Ident-Verfahren oder über das Verfahren „Schufa Ident-Check mit Q-Bit“ vor. Nach der Anmeldung auf einer Registrierungsseite findet bei jedem Nutzungsvorgang im Internet sowie bei jeder Transaktion, z.B. einer Bezahlung

oder Spielschein-Abgabe, eine Authentifizierung des Kunden statt. Bei der Authentifizierung kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz: Mobilfunkgerät, PC oder Set-Top-Box. Das insic-AVS ist gleichzeitig ein Bezahl-System bzw. steuert angeschlossene Bezahlssysteme, so dass mit den Zugangsdaten in angeschlossenen Shops und Diensten (Lotto) bezahlt werden kann. Dabei besteht ein Kostenrisiko von mehreren 1000 Euro, die von unberechtigten Personen vom hinterlegten Konto des berechtigten Nutzers abgebucht werden können.

*(Entscheidung der KJM vom April 2008)*



**Stellungnahme der KJM zum**  
**Gutachten zur Evaluation des**  
**Jugendmedienschutzes durch das**  
**Hans-Bredow-Institut (HBI )**

**Stellungnahme  
der Kommission zum Jugendmedienschutz (KJM)  
zum  
Gutachten des Hans-Bredow-Instituts (HBI)  
„Analyse des Jugendmedienschutzsystems“**

**A. Anlass:**

Am 30.10.2007 präsentierte das Hans-Bredow-Institut die Ergebnisse des Gutachtens zur Evaluation des Jugendmedienschutzes mit dem Titel „Analyse des Jugendmedienschutzsystems, Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“. Das Gutachten wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Obersten Landesjugendbehörden erstellt.

Nachdem der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zum 01.04.2008 insgesamt überprüft und zusammen mit dem Jugendschutzgesetz einer Gesamtevaluation durch die Länder und den Bund unterzogen werden soll, hat die KJM beschlossen, eine Stellungnahme zum Gutachten des Hans-Bredow-Instituts zu erarbeiten. In der nachfolgenden Stellungnahme der KJM wurden auch die Positionen der Landesmedienanstalten berücksichtigt. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den Gutachtensteil zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ab Seite 118.

**B. Stellungnahme der KJM:**

Die Evaluierung des JMSfV sollte sich nach Auffassung der KJM im Sinne der Protokollerklärung der Länder zum JMSfV in erster Linie an der Überprüfung orientieren, „inwieweit mit der Neuregelung eine Verbesserung des Jugendschutzes erreicht wurde und ob die neue Struktur eine wirksame und praxisgerechte Aufsicht gewährleiste“<sup>1</sup>.

Das HBI-Gutachten prüft primär aus rechtstechnischer Sicht, inwieweit die Selbstkontrolle durch Maßnahmen gestärkt werden kann, und stellt die Bewertung der Qualität des Jugendschutzes beim Vollzug des JMSfV in den Hintergrund, so dass einzelne Evaluierungsaspekte offen bleiben.

---

<sup>1</sup> Bayer. Landtag-Drs. 14/10246, S. 12.

## **I. Folgende Themen sind für die KJM von herausragender Bedeutung**

### **1. Geschlossene Benutzergruppe**

Das HBI-Gutachten spricht zwei Fragen im Zusammenhang mit dem Thema „geschlossene Benutzergruppe“ an: Zum einen die Frage, wer bewertet, ob ein AV-System die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV erfüllt und zum anderen die Frage, ob Altersverifikationssysteme wie Jugendschutzprogramme anerkannt werden sollten.

#### **a) Bewertung der Altersverifikationssysteme durch die KJM**

Der JMStV trat im April 2003 ohne Übergangsregelungen in Kraft. Die Internetbranche war plötzlich mit der Frage konfrontiert, wie die im Gesetz vorgeschriebenen geschlossenen Benutzergruppen umgesetzt werden sollten, und wandte sich Hilfe suchend an die KJM. Um Rechts- und Planungssicherheit zu geben und zur Verbesserung des Jugendschutzes mittels einer besseren Durchsetzung wirksamer AV-Systeme, hat die KJM frühzeitig Eckwerte für die praktische Umsetzung formuliert und ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt. Eine Altersverifikation für geschlossene Benutzergruppen ist demnach durch zwei Schritte, einer einmaligen Identifizierung mittels Face-to-Face-Kontrolle und einer Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang, sicherzustellen. Diese Anforderungen hat der BGH in seinem Urteil vom 18. Oktober 2007 (AZ I ZR 102/05-ueber18.de) bestätigt. Wenn sich Unternehmen mit ihren Konzepten an die KJM wenden, überprüft die KJM, ob das Konzept geeignet ist, die Anforderungen der geschlossenen Benutzergruppe zu erfüllen. Zur Überprüfung von AV-Systemen in der Praxis hat die KJM ein Prüflabor eingerichtet.

Die Bewertung von AV-Systemen durch die Aufsicht gewährleistet eine einheitliche Prüfung und somit Rechtssicherheit für die Unternehmen. Dies ist auch vor dem Hintergrund bedeutsam, da inzwischen mehrere Selbstkontrollenrichtungen die Anerkennung durch die KJM für den Telemedienbereich beantragt haben, die zu unterschiedlichen Bewertungen von Altersverifikationssystemen kommen könnten.

Aus Sicht der KJM wäre es aber denkbar, dass anerkannten Selbstkontrollenrichtungen eine sachkundige Mitwirkungsmöglichkeit am Bewertungsprozess eingeräumt wird.

#### **b) Anerkennung von Altersverifikationssystemen**

Die KJM hat sich seit ihrer Gründung intensiv mit der Thematik der geschlossenen Benutzergruppe befasst. Bereits in ihrem 1. Bericht hat die KJM darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass der Gesetzgeber kein offizielles Anerkennungsverfahren für AV-Systeme vorsieht, eine erhebliche Schwierigkeit

bei der Umsetzung der Regelung in der Praxis darstellt. Nach der Erfahrung der KJM werde das Fehlen eines Anerkennungsverfahrens von der Mehrheit der betroffenen Anbieter und Unternehmen weniger als positiv im Sinne einer Stärkung ihrer Eigenverantwortung, sondern vor allem als großer Unsicherheitsfaktor wahrgenommen.

Darüber hinaus teilt die KJM die Auffassung des HBI-Gutachtens, dass für eine formelle Anerkennung von Altersverifikationssystemen spricht, dass hierdurch eine Art „Ex-Ante-Kontrolle“ stattfindet, die aus Jugendschutzsicht – nicht zuletzt angesichts des hohen Gefährdungsgrads der Angebote nach § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV – zu befürworten ist, um sicherzustellen dass das eingesetzte System den Zugang von Kindern und Jugendlichen wirksam verhindert. Die Tatsache, dass einmal anerkannte Systeme auch in anderen Bereichen, wie im Strafrecht oder im JuSchG Einsatz finden, spricht für eine förmliche Anerkennung durch die Aufsichtsinstanz. So haben beispielsweise die Glückspielreferenten der Länder eine Positivbewertung durch die KJM zur Bedingung für eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV, Lotto im Internet anzubieten, erklärt.

## 2. Jugendschutzprogramme

Der Thematik der Jugendschutzprogramme wurde von Anfang an von der KJM eine hohe Priorität zugemessen. Sie bildet einen Arbeitsschwerpunkt der KJM. Internetbranche, Öffentlichkeit und Politik erwarteten, möglichst rasch zu Jugendschutzprogrammen zu kommen, die von der KJM anerkannt sind. Es zeigte sich jedoch frühzeitig, dass es sich hier um eine große Herausforderung handelt und keine schnellen und einfachen Lösungen möglich sind. Die KJM hat daher von der Möglichkeit „zeitlich befristeter Modellversuche“ gem. § 11 Abs. 6 JMStV Gebrauch gemacht. Die Erwartungen im Rahmen der Modellversuche haben sich aber bislang nicht erfüllt. Die bisher durchgeführten Filtertests im Prüflabor der KJM, welches bei jugendschutz.net eingerichtet wurde, haben erhebliche Defizite in der Wirksamkeit verschiedener Filterprogramme aufgezeigt. Diese Ergebnisse bestätigen, dass noch immer kein der KJM vorgelegtes Jugendschutzprogramm die Anerkennungs Voraussetzungen im Bereich der Filterwirksamkeit erfüllt. Aus diesem Grund muss aus Sicht der KJM dringend davor gewarnt werden, Forderungen nach unzulänglichen Jugendschutzprogrammen aufzustellen, wie es schon vereinzelt aus Kreisen der Politik praktiziert wurde. Die derzeit zur Verfügung stehenden Filtersysteme sind so weit davon entfernt, den Anforderungen zu genügen, dass es gegenüber Eltern und Schulen unverantwortlich wäre, irgendeine Art von Anerkennung auszusprechen.

a) Jugendschutzlösungen, die beim Internet Service Provider ansetzen  
Über die Erfahrungen mit den einzelnen Modellversuchen hinaus sah die KJM grundsätzliche Unklarheiten und Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung



der Vorgaben des § 11 JMStV. Bereits im ersten Berichtszeitraum hatte die KJM festgestellt, dass das Konstrukt der Jugendschutzprogramme mit der Folge der Privilegierung einzelner Angebote in Teilen nicht umsetzbar ist. Dies bestätigte sich auch in der weiteren Arbeit der KJM. So stießen KJM und AG „Telemedien“ bei der Prüfung von Anträgen gem. § 11 JMStV beim Versuch, unterschiedliche existierende Filteransätze unter die engen Vorgaben des § 11 Abs. 1 JMStV einzuordnen, erneut auf Schwierigkeiten. Dabei wurde festgestellt, dass Jugendschutzlösungen, die beim Internet Service Provider, also bereits bei der Einwahl ins Internet ansetzen, was grundsätzlich eine hohe Wirksamkeit ermöglicht, nicht unter den § 11 JMStV gefasst werden können. Denn Internet Service Provider sind nicht die Adressaten der in §§ 5 und 11 JMStV formulierten gesetzlichen Schutzpflichten. Vielmehr sollen die „Jugendschutzprogramme“ für Inhalteanbieter (mit Sitz in Deutschland) eine Möglichkeit darstellen, entwicklungsbeeinträchtigende Telemedien zu verbreiten – unter der Bedingung, dass Sorge dafür getragen wird, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufen diese üblicherweise nicht wahrnehmen.

#### b) Altersdifferenzierung / Alterstufen

Auch bezüglich des im § 11 Abs. 3 JMStV geregelten Kriteriums der Altersdifferenzierung oder vergleichbaren Eignung von Jugendschutzprogrammen ergaben sich Unklarheiten und Schwierigkeiten. So ist den gesetzlichen Regelungen keine eindeutige Definition der Anzahl der Altersstufen zu entnehmen. Vielmehr enthält der JMStV grundsätzlich Hinweise auf mehrere Möglichkeiten: so wird im § 5 Abs. 4 JMStV im Zusammenhang mit den traditionellen Zeitgrenzen auf die Altersstufen 18, 16 und zwölf Jahre Bezug genommen, und in der Begründung zu § 11 JMStV findet sich der explizite Hinweis, dass bei der Altersdifferenzierung „an die Altersstufen nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes zu denken ist“ (also ab 6 Jahre, ab 12 Jahre, ab 16 Jahre, keine Jugendfreigabe – 18 Jahre). Andererseits unterscheidet der Staatsvertrag im § 3 „Begriffsbestimmungen“ lediglich zwischen Kindern (wer noch nicht 14 Jahre alt ist) und Jugendlichen (wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist). Darüber hinaus findet sich in § 5 Abs. 5 JMStV eine Sonderregelung für Telemedien, die von einer „entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung nur auf Kinder“ (14 Jahre) spricht und insoweit die Verbreitung des Angebots getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten vorsieht. Die bisherigen praktischen Erfahrungen im Rahmen der Modellversuche haben gezeigt, dass sich die Altersdifferenzierung in der Praxis am einfachsten durch die Kombination unterschiedlicher Module (z. B. Positivlisten für Kinder, Negativlisten für Jugendliche) realisieren lässt. Eine Reduzierung der Altersstufen für das Internet würde jedoch vor dem Hintergrund des Konvergenzgedankens eine Reihe von Grundsatzfragen im Hinblick auf den Umgang mit Altersstufen in anderen Medien ergeben.

Hier hat die KJM nach einer umfassenden Überprüfung der rechtlichen und praktischen Aspekte folgenden Lösungsweg eingeschlagen: Im aufsichtsrechtlichen Verfahren wird im Bereich der Telemedien von den gesetzlich normierten Altersstufen 14 /16 /18 Jahre ausgegangen. Im Bereich der Selbstklassifizierung von Angeboten (Selbsteinschätzung der Anbieter oder automatische Klassifizierung insbesondere im Kontext von Jugendschutzprogrammen), die freiwillig von den Anbietern erfolgt, ist von den Altersstufen 14 und 18 Jahre auszugehen. Nach dieser Differenzierung ist auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 3 JMStV erfüllt, die einen nach Altersstufen differenzierten Zugang bei Jugendschutzprogrammen vorsieht. Für unter 14-jährige ist eine umfassende Positivliste / Unbedenklichkeitsliste ein geeignetes Mittel. Eine solche Liste wird derzeit über die Initiative „Ein Netz für Kinder“ angestrebt.

#### c) Anerkennung von Modulen

Auf Basis der Erkenntnisse aus den Modellversuchen sowie den Erfahrungen mit den Bestimmungen des § 11 JMStV erscheint es weiter notwendig, einen modularen Aufbau von Jugendschutzprogrammen, in dem unter anderem schwarze und weiße Listen sowie eine Schnittstelle für die Anbieter zur Selbstklassifizierung ihrer Inhalte fest integriert sind, zuzulassen. In diesem Rahmen sieht die KJM auch den Bedarf, für den Jugendschutz im Internet bezüglich der Entwicklungsbeeinträchtigung eine einheitliche Möglichkeit der altersdifferenzierten Beschreibung von Inhalten für die Anbieter zu schaffen und eine standardisierte Methode zur Selbstklassifizierung in die Gesamtlösung für Jugendschutzprogramme zu integrieren. Dabei soll der zentralen Rolle, die ICRA Deutschland bei der Klassifizierung von Inhalten innehat, Rechnung getragen werden.

Mit Filtern in Form von Negativlisten können Gefährdungspotentiale reduziert, mit Positivlisten die Aufmerksamkeit für kinder- und jugendgeeignete Angebote erhöht werden. Filter können somit unterstützende Funktionen bei der Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen haben. Alleine reichen Filter zur Gewährleistung des Jugendschutzes im Internet jedoch nicht aus. Dies kann nur mit einer Kombination unterschiedlicher Ansätze und Maßnahmen realisiert werden. Das Hans-Bredow-Institut teilt die Einschätzung der KJM, dass Module anerkennungsfähig sein sollten, wobei Module alleine nicht ausreichen, sondern in einem geeigneten Gesamtkonzept realisiert werden müssen.

### 3. Online-Spiele

Der Markt für Online-Spiele wächst weiter rapide. Welche Jugendschutzproblematik damit auf die Aufsicht zukommt, lässt sich zur Gänze noch nicht absehen. Es zeichnet sich aber jetzt schon ab, dass es eine

erhebliche Anzahl von Spielen geben wird, die sich einer klassischen Kennzeichnung entziehen, weil sie sich durch die Spieler und den Verlauf des Spiels verändern. Hier muss über andere Formen von Aufsicht und Kontrolle nachgedacht werden. Die KJM als zuständige Aufsicht stellt dazu in einer eigenen Arbeitsgruppe bereits Überlegungen an.

Die KJM hält an der Grundidee des JMSIV fest, wonach mit der KJM die Entscheidungsprozesse für Telemedien an einer Stelle anzusiedeln sind und in dieser Stelle die übrigen Jugendschutzinstitutionen eingebunden werden sollen. Diese Grundidee hat sich auch in der Praxis bewährt. Da der zunehmenden Konvergenz der Medien Rechnung getragen werden soll, macht es keinen Sinn, Online-Spiele aus der Zuständigkeit herauszunehmen. An der grundsätzlichen Abgrenzung zwischen Trägermedien und Telemedien sowie den damit verbundenen Zuständigkeiten sollten daher durch die Novellierung keine Veränderungen vorgenommen werden, die zu strukturellen Unklarheiten führen und in der Sache nicht zielführend sind.

Aus Sicht der KJM wäre es jedoch zu begrüßen, wenn für den Bereich der Online-Spiele eine Selbstkontrollereinrichtung etabliert werden würde, um auch hier das System der regulierten Selbstregulierung umzusetzen. Sollte die USK auf diesem Gebiet für sich Einsatzmöglichkeiten sehen, so steht ihr der Weg offen, sich von der KJM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anerkennen zu lassen. So hat beispielsweise auch die FSK, die ähnlich wie die USK gestaltet ist, einen Antrag auf Anerkennung als Selbstkontrollereinrichtung unter dem Namen „fsk.online“ gestellt. Es bietet sich an, dass die bestehende Grauzone zwischen Offline- und Online-Spielen gemeinsam von USK und KJM beispielsweise im Rahmen untergesetzlicher Vereinbarungen bearbeitet werden könnten.

#### 4. Öffentlichkeitsarbeit

Jugendmedienschutz ist aufgrund seiner zentralen Wertefragen ein Thema von hoher gesellschaftspolitischer Relevanz. Aus diesem Grund ist die Öffentlichkeitsarbeit für die KJM als bundesweite Einrichtung zu aktuellen Fragen des Jugendschutzes von besonderer Bedeutung. Die KJM wird auch künftig die Öffentlichkeit über Jugendschutzthemen frühzeitig informieren und aufklären. Dies wird durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. Juli 2006 bestätigt (Az.: VG 27 A 236.04, abgedruckt in ZUM 2006, 779, 784): *„Einer gesetzlichen Grundlage für die Äußerung bedurfte es allerdings nicht, sondern es reicht eine funktionsbedingte Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit [...]. Hier wird von keinem Beteiligten in Frage gestellt, dass sich angesichts der hohen Bedeutung des Jugendschutzes die Arbeit der damit befassten Institutionen [...] dem öffentlichen Diskurs stellen muss.“*

Die KJM sieht sich aus diesem Grund in der Pflicht, die Öffentlichkeit kontinuierlich über ihre Arbeit auf dem Gebiet des Jugendmedienschutzes zu informieren. Das gebietet nicht nur das vielgeforderte Transparenzgebot. Die Öffentlichkeitsarbeit der KJM leistet darüber hinaus auch einen Beitrag zur Versachlichung der Debatten im Jugendschutz und liefert Impulse für den pluralen Wertediskurs in der Gesellschaft.

## II. Weitere Themen:

### 1. Jugendschutzrichtlinien

Durch die Jugendschutzrichtlinien (JuSchRiL) der Landesmedienanstalten (JuSchRiL) wurden die Bestimmungen des JMStV konkretisiert, bei denen aus Sicht der Aufsicht – nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass verschiedene Selbstkontrollenrichtungen anerkannt werden können – eine Klarstellung zur größeren Rechts- und Planungssicherheit der Anbieter erforderlich erschien.

Selbstverständlich soll den Selbstkontrollenrichtungen nicht die reine Rechtsanwendung obliegen, sondern es ihnen möglich bleiben, eigene Prüfungsmaßstäbe zu entwickeln. § 19 Abs. 3 Nr. 3 JMStV regelt sogar ausdrücklich, dass eine der Anerkennungsvoraussetzungen für eine Selbstkontrollenrichtung ist, dass diese Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer schaffen muss. Auch die KJM hat zusätzlich zu den allgemein gehaltenen Jugendschutzrichtlinien detaillierte „Kriterien der KJM zur Aufsicht in Rundfunk und in den Telemedien“ (knapp 50 Seiten) geschaffen, die den Prüfern der KJM Sicherheit bei der Anwendung des JMStV bieten sollen. Derselbe Spielraum steht den Selbstkontrollenrichtungen zu.

### 2. Primat der Selbstkontrolle

Die KJM ist der Auffassung, dass ein „Primat der Selbstkontrolle“ nur in § 20 JMStV und nicht in einer Art Präambel oder in einer allgemeinen – über allem stehenden – Bestimmung im JMStV enthalten ist. Gerade die in § 20 Abs. 7 JMStV formulierte Evaluierung der Bestimmung des § 20 JMStV, die getrennt von der in der Protokollerklärung der Länder enthaltenen Gesamtevaluierung aufgeführt ist, zeigt, dass dem JMStV kein allgegenwärtiger Vorrang der Selbstkontrolle zu entnehmen ist. Das Primat der Selbstkontrolle bezieht sich somit vielmehr auf § 20 JMStV und die dortigen Einzelfallprüfungen der Selbstkontrollenrichtungen.

### 3. Verfahren der KJM:

#### a) Verfahrensdauer

Die kritisierte Verfahrensdauer wurde seitens der KJM in der Vergangenheit bereits durch verschiedene Maßnahmen verkürzt. Gegen manche Verzögerung ist die KJM allerdings machtlos – beispielsweise sind bei Veränderungen der geprüften Angebote erneute Prüfungen notwendig. Sich ändernde Verantwortlichkeiten, die Einbeziehung der Staatsanwaltschaften und nicht zuletzt die Fülle der zu prüfenden Angebote führen zu einem erheblichen Zeitverlust. Auch die Tatsache, dass die Anbieter gegen die Maßnahmen der KJM gerichtlich vorgehen, führt zu Verzögerungen – allerdings ist dies der Rechtsstaatlichkeit geschuldet.

#### b) Verfahren mit Beteiligung der Selbstkontrolle

Die KJM hält eine verstärkte Überprüfung der Spruchpraxis der FSF, wie sie das HBI fordert, für sinnvoll. Diese kann in Stichproben erfolgen. Allerdings wird die Überprüfung der Spruchpraxis auch bereits im Rahmen der Aufsichtspraxis durchgeführt: Die KJM hat in allen Fällen, zu denen Beschwerden eingegangen sind und die im Vorfeld der Ausstrahlung entsprechende Freigaben durch die FSF erhalten hatten, Prüfverfahren durchgeführt. Hierbei werden eventuell auftretende Bewertungsunterschiede unabhängig von der Überprüfung des Beurteilungsspielraums aufgegriffen und der FSF kommuniziert.

### 4. Anbieterbegriff

Die KJM vertritt die Auffassung, dass Admin-C, Suchmaschinenbetreiber, Plattformbetreiber, Linksetzer, Anbieter von fremden Inhalten nicht in einem rechtsfreien Raum existieren, sondern den Jugendschutz bei den von ihnen verantworteten Angeboten durchsetzen müssen. Der JMStV wird daher von der KJM auch für diese Anbieter für anwendbar erachtet. Die KJM geht anders als das HBI von einem weiten Anbieterbegriff in § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG aus.

Eine Klarstellung im JMStV zur Verantwortlichkeit von Admin-C, Suchmaschinenbetreiber, Plattformbetreiber, Linksetzer, Anbieter von fremden Inhalten wäre aber auch aus Sicht der KJM sinnvoll, auch wenn dies nicht zwingend erforderlich ist, da der Landesgesetzgeber (vgl. Bayer. LT-Drs. 14/10246, S. 15) und die herrschende Auffassung in der Literatur (vgl. MMR, 2008, Heft 1 S. V m.w.N. siehe Anlage) ebenfalls von einem weiten Anbieterbegriff ausgehen.

## 5. Zusammenarbeit / Kooperation

### a) KJM und Selbstkontrollenrichtungen

Es fanden eine Vielzahl von Gesprächen und ein reger Informationsaustausch zwischen der KJM bzw. ihren Arbeitsgruppen und den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle statt. Beispielsweise zu neuen Rechtsgebieten wie Chats fanden bereits drei gemeinsame Workshops der FSM, jugendschutz.net und KJM statt. Auch künftig soll die Zusammenarbeit mit den Selbstkontrollenrichtungen weiterentwickelt und die Kooperationen fortgeführt werden. Dennoch wird es im System der regulierten Selbstregulierung auch zu strittigen Fällen kommen, denn dies ist systemimmanent.

Die KJM hat bereits im Jahr 2006 gemeinsam mit der FSF über Möglichkeiten diskutiert, wie die Rolle der FSF im Modell der regulierten Selbstregulierung gestärkt und somit dem Jugendschutz in noch höherem Maße Rechnung getragen werden kann. Als einen wichtigen Schritt hierzu sieht die KJM eine möglichst große Anzahl von überregionalen Rundfunkveranstaltern, die eine Mitgliedschaft bei der FSF aufweisen und somit eine umfassende Prüfung jugendschutzrelevanter Angebote im Vorfeld der Ausstrahlung durch die FSF praktiziert werden kann. Die KJM hat aus diesem Grund bereits in der DLM angeregt, dass die jeweils zuständige Landesmedienanstalt neue Rundfunkveranstalter in ihren Genehmigungen schriftlich darauf hinweist, der FSF als anerkannter Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle beizutreten.

### b) KJM und Jugendschutzbeauftragte

Die Gesprächskontakte mit den Jugendschutzbeauftragten der Sender und der FSF wurden im Jahr 2007 in einen förmlichen Austausch überführt und werden regelmäßig fortgesetzt.

## 6. jugendschutz.net

Das HBI (S. 173) führt aus, dass es Anbietern möglich ist, durch Abhilfe nach Hinweis von jugendschutz.net das Aufsichtsverfahren durch die KJM zu umgehen. Auf diese Weise hätten nach Auffassung des HBI, Anbieter keinen Anreiz sich bereits vorab JMStV-konform zu verhalten.

Diese Ausführungen sind nicht richtig. jugendschutz.net informiert die KJM über jede Beanstandung. Die KJM hat also die Möglichkeit, unabhängig von einer eventuellen Abhilfe des Anbieters ein Verfahren einzuleiten. Derzeit hat sich die KJM darauf verständigt, nur dann aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Anbieter bereits einmal aufgefallen ist, weitere problematische Inhalte anbietet oder wenn es sich um schwere Verstöße gem. § 4 Abs. 1 JMStV handelt.

Bemängelt wird im Gutachten, dass jugendschutz.net auch gegen Mitglieder der FSM vorgeht und den Fall nicht an die FSM abgibt.

Bei vermuteten Verstößen von FSM-Mitgliedern hält sich jugendschutz.net an die Vorgaben des Staatsvertrages, informiert die FSM oder den zuständigen Jugendschutzbeauftragten. Da eine Mitgliedschaft nicht in jedem Fall erkennbar ist, wird in jeder Beanstandung um Mitteilung gebeten, ob der Anbieter Mitglied einer Selbstkontrolle ist bzw. wer als Jugendschutzbeauftragter für ihn fungiert. Darüber hinaus werden mit der FSM auch Absprachen über den jeweils effektivsten Informationsweg getroffen (z.B. im Rahmen des Suchmaschinen-Projektes).

Davon zu unterscheiden ist die förmliche Befassung der FSM, die gemäß JMStV durch die KJM zu erfolgen hat. Insgesamt gibt es aufgrund der geringen Anzahl von FSM-Mitgliedern nur sehr wenige einschlägige Verfahren (im Jahr 2007 nur ein einziges Verfahren).

#### 7. Beurteilungsspielräume der KJM

Die KJM ist der Auffassung, dass Ihr als Sachverständigengremium ein Beurteilungsspielraum zusteht, der von den Gerichten nur eingeschränkt überprüft werden kann. Dies sollte im Rahmen der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags deutlich hervorgehoben werden.

#### 8. Vorlage von Sendungen

Die KJM hat bereits in ihren beiden Berichten darauf hingewiesen, dass sie dem Anliegen des JMStV, einen effektiven Jugendschutz zu gewährleisten, dadurch Rechnung trägt, dass sie bei Verstößen ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Anbieter einleitet, wenn eine vorlagefähige Sendung nicht im Vorfeld der Ausstrahlung der FSF zur Prüfung eingereicht wurde. Dies hat sie auch so praktiziert

Insgesamt lagen bei den Prüffällen der KJM aus dem Rundfunkbereich jedoch nur in knapp 10 % aller Fälle FSF-Prüfentscheidungen vor. Die KJM fordert daher- auch anlässlich neuer jugendschutzrelevanter Formate wie „Deutschland sucht den Superstar“, die eine breite gesellschaftspolitische Diskussion ausgelöst haben - eine stärkere Einbindung der FSF durch die Fernsehveranstalter.

#### 9. Jugendschutz im dualen System

Die gesetzlichen Bestimmungen des JMStV gelten grundsätzlich sowohl für die privaten als auch für die öffentlich-rechtlichen Programme. Eine

Gleichbehandlung bei Verstößen gibt es aber nach wie vor nicht. So waren auch bei öffentlich-rechtlichen Programmen Jugendschutzverstöße zu vermuten, deren Ahndung – sofern sie denn erfolgte – im Gegensatz zu den Verstößen in privaten Programmen nicht öffentlich gemacht wurde. Dies betraf neben konkreten Aufsichtsfällen auch die kritische Diskussion neuer Formate in der Öffentlichkeit.

Die KJM nahm in Ihrem zweiten Berichtszeitraum wiederholt einzelne Fälle zum Anlass, mit öffentlich-rechtlichen Anbietern in den Dialog zu treten, um die nach wie vor vorhandene Schiefelage bei der Anwendung des materiellen Rechts auszugleichen, und auch die öffentlich-rechtlichen Anbieter sowohl zu einer offensiveren Aufsichtspraxis als auch zur öffentlichen Kommunikation dieser Aufsichtsfälle anzuhalten. Die KJM wird derartige Fälle auch in Zukunft aufgreifen, um verstärkt auf die Umsetzung von gemeinsamen Jugendschutzstandards bei privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern hinzuwirken. Damit soll auch das Ziel verfolgt werden, die Aufsichtsgremien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk intensiver in die Diskussion um Jugendschutzfragen einzubinden.

Die KJM hält eine organisatorische Zusammenlegung der Aufsicht bei privaten Rundfunkanbietern und öffentlich-rechtlichen Anstalten aus Gleichbehandlungsgründen durchaus für einen gangbaren und praktikablen Weg. Auch wenn der Weg zu einer Verbesserung in dieser Sache ein langer und mühsamer ist, setzt sich die KJM weiterhin dafür ein, Schritt für Schritt eine gemeinsame Bewertung des materiellen Rechts zu erreichen.

#### 10. Jugendgefährdende Angebote

Die KJM hat bereits in Ihrem 1. und 2. Bericht gem. § 17 Abs. 3 JMStV darauf hingewiesen, dass in der Prüfpraxis der KJM einige Angebote aufgefallen sind, die zwar als – einfach bzw. schwer – jugendgefährdend bewertet wurden, bei denen jedoch keine Offensichtlichkeit der schweren Jugendgefährdung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV festgestellt wurde. Bei diesen Fällen ist eine gesetzliche Regelungslücke im JMStV vorhanden, die für nicht indizierte, aber (schwer) jugendgefährdende Fernsehsendungen auch schon im Rundfunkstaatsvertrag bestand. Der Gesetzgeber hat für diese Angebote nach dem JMStV kein unmittelbares Verbreitungsverbot ausgesprochen. Der JMStV kennt zwar den Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung eines Angebotes, woran sich insbesondere Sendezeitbeschränkungen knüpfen; dieser ist jedoch nicht mit dem Begriff Jugendgefährdung zu verwechseln, der ausdrücklich auch im Jugendschutzgesetz Erwähnung findet. Vielmehr ist eine Jugendgefährdung graduell aus Jugendschutzgesichtspunkten problematischer für Kinder und Jugendliche einzustufen als die Entwicklungsbeeinträchtigung. Aus diesem



Grund erscheint ein Ausstrahlungsverbot vor allem für das Massenmedium Rundfunk als einzige konsequente Forderung.

Im Rahmen der Telemedienaufsicht kann die KJM in der Praxis somit bei frei zugänglichen jugendgefährdenden Angeboten vorerst auch keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen beschließen. Sie kann jedoch bei der BPjM die Indizierung gem. § 18 JuSchG beantragen und im Anschluss an die Indizierung die Einhaltung der Bestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 JMStV überwachen. Im Hinblick auf die Zunahme konvergenter Medienangebote ist jedoch problematisch, dass ausschließlich für den Rundfunk produzierte Angebote dagegen nicht indizierungsfähig und nach Feststellung einer – nicht offensichtlich – (schweren) Jugendgefährdung somit zulässig sind. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung in der Verbreitung entsprechender Angebote in Rundfunk und Telemedien. Da der Gefährdungsgrad jugendgefährdender Angebote im Rundfunk im Vergleich zu indizierten Angeboten in Telemedien gleich hoch ist, ist eine analoge gesetzliche Regelung anzustreben, um den Jugendschutz in Rundfunk und Internet gleichermaßen zu gewährleisten.

#### 11. Unzulässige Tatbestände des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 JMStV:

Aus § 4 Abs. 1 und Abs. 2 JMStV bzw. aus § 15 Abs. 2 JuSchG sollten keinesfalls die strafrechtlich relevanten Tatbestände entfernt werden, denn auf diese Weise würde die Medienaufsicht auf eine Art „Hilfspolizei“ reduziert. Die Überführung der Bestimmung des § 4 JMStV ins Strafrecht würde verhindern, dass von der Aufsicht eigene Maßnahmen ergriffen werden könnten, während Verstöße nur noch bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden könnten.

### **III. Zusammenfassung:**

Die KJM hält zusammenfassend folgende Einzelthemen im Rahmen der Evaluierung für bedeutsam:

#### **I. Themen mit besonderer Bedeutung**

1. Die Bewertung von Altersverifikationssystemen sollte weiterhin durch die Aufsichtsinstanz KJM erfolgen. Denkbar ist hier eine sachkundige Mitwirkung anerkannter Selbstkontrollenrichtungen. Ein gesetzlich festgeschriebenes Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme ist wünschenswert.
2. Die KJM spricht sich für eine Neuformulierung des § 11 JMStV aus, die berücksichtigt, dass Jugendschutzprogramme unter anderem beim Internet Service Provider ansetzen können. § 11 JMStV sollte künftig auch eine klare Formulierung zur Altersdifferenzierung enthalten. Es erscheint weiter

notwendig, einen modularen Aufbau von Jugendschutzprogrammen zuzulassen. In den Modulen sollten insbesondere Positiv- und Negativlisten enthalten und eine Schnittstelle für die Anbieter zur Selbstklassifizierung ihrer Inhalte integriert sein, wobei Module alleine nicht ausreichen, sondern in einem geeigneten Gesamtkonzept realisiert werden müssen.

3. Für einen effektiven Jugendmedienschutz sollten die im JMStV und JuSchG geregelten Zuständigkeiten auch hinsichtlich des Bereichs der Online-Spiele beibehalten werden. Eine enge Zusammenarbeit mit den Obersten Landesjugendbehörden und der USK ist aus Sicht der KJM wünschenswert. Die USK hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich als Selbstkontrolleinrichtung bei der KJM anerkennen zu lassen.
4. Die KJM hat bereits aus ihrer funktionsbedingten Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit das Recht und die Pflicht, sich öffentlich zu Jugendschutzthemen zu äußern.

## II. Weitere bedeutsame Themen

1. Für die KJM besteht die Möglichkeit in Jugendschutzrichtlinien die Vorschriften des JMStV zu konkretisieren. Darüber hinaus steht es den Selbstkontrolleinrichtungen frei, Kriterien zur Regelung der Details zu schaffen und die Bestimmungen des Staatsvertrags weiter zu konkretisieren und auszufüllen.
2. Das Primat der Selbstkontrolle beschränkt sich auf § 20 JMStV und die dort geregelten materiellen Einzelfallprüfungen.
3. Die Verfahren der KJM wurden beschleunigt. Im JMStV sollten Fristen für die LMAs zur Umsetzung von KJM-Entscheidungen mit der Möglichkeit einer Ersatzvornahme durch die KJM vorgesehen werden. Die KJM ist auch in den Fällen, in denen seitens der Selbstkontrolleinrichtung der Beurteilungsspielraum eingehalten wurde, nicht an der Prüfung einer Sendung im Hinblick auf die Vorgaben des JMStV und die Entscheidung über diese Frage gehindert.
4. Eine Klarstellung im JMStV zur Verantwortlichkeit von Admin-C, Suchmaschinenbetreiber, Plattformbetreiber, Linksetzer, Anbieter von fremden Inhalten wäre aus Sicht der KJM sinnvoll.
5. Die Zusammenarbeit und Kooperation der KJM mit den Selbstkontrolleinrichtungen und mit den Jugendschutzbeauftragten hat sich verbessert. Die Landesmedienanstalten wirken bereits bei der Zulassung von Rundfunkveranstaltern darauf hin, dass sich diese der FSF anschließen.
6. jugendschutz.net gibt Vorgänge auch bei Abhilfe des Anbieters an die KJM ab, wenn der Anbieter andere problematische Inhalte verbreitet, bereits einmal mit problematischen Inhalten aufgefallen ist oder es sich um einen schweren Verstoß gegen § 4 Abs. 1 JMStV handelt.
7. Der KJM steht als Sachverständigengremium ein vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.

8. Die KJM leitet bei Verstößen gegen den JMStV ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen den Anbieter ein, wenn eine vorlagefähige Sendung nicht tatsächlich im Vorfeld der Ausstrahlung der FSF zur Prüfung eingereicht wurde.
9. Der Erfahrungsaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten ist verbesserungswürdig. Eine organisatorische Zusammenlegung der Aufsicht bei privaten und öffentlich-rechtlichen Anstalten ist aus Gleichbehandlungsgründen wünschenswert.
10. Im JMStV ist eine Regelungslücke bei – einfach oder schwer – jugendgefährdenden Angeboten enthalten. Um Ungleichbehandlungen von Rundfunk- und Telemedienanbieter zu vermeiden, sollten auch nicht offensichtlich (schwer) jugendgefährdende Angebote ein Verbreitungsverbot nach sich ziehen.
11. Die Tatbestände des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 JMStV und des § 15 Abs. 2 JuSchG sollten in ihrer bisherigen Fassung erhalten bleiben.